

Anhebung der Altersgrenzen

Ab wann in Rente?



Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Tel.: (030) 8 65-1, Telefax: (030) 86 52 73 79
Internet: www.bfa-berlin.de
E-Mail: bfa@bfa-berlin.de
Fachliche Betreuung: Abt. Grundsatz, BfA
Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA;
sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.
Druck: Westkreuz-Druckerei Ahrens KG Berlin/Bonn
11. Auflage (4/01) A



„Wann kann ich in Rente gehen?“ „Wird meine Rente gemindert?“

Diese Fragen beschäftigen angesichts der massiven Rechtsänderungen in den vergangenen Jahren insbesondere Versicherte in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens. Nach diesen Rechtsänderungen ist für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anders als bislang nicht mehr unbedingt ein fest fixiertes Lebensalter maßgeblich. In den meisten Fällen besteht nun die Möglichkeit, die Rente entweder vorzeitig unter Inkaufnahme von Abschlägen in der Rentenhöhe oder aber zum regulär vorgesehenen Termin ohne diese Kürzungen in Anspruch zu nehmen.

Diese individuelle Gestaltung des Rentenbeginns hängt mit dem Heraufsetzen der Altersgrenzen zusammen, das seinen Ursprung bereits im Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) hatte und bereits am 1.1.1992 in Kraft getreten ist. Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht konnte eine Rente wegen Alters entweder mit dem 60., 63. oder 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Aus dem sich seinerzeit abzeichnenden Altersaufbau der bundesdeutschen Bevölkerung war aber schon damals erkennbar, dass ein künftiges Aufrechterhalten der Altersgrenze von 60 bzw. 63 Jahren bei bestimmten Altersrenten ohne Abschläge in der Rentenhöhe nicht mehr finanzierbar sein würde. Ziel des Anhebens der Altersgrenzen war es daher, die mit dem Altersaufbau verbundene Belastung der Rentenversicherung zu vermindern.

Diese Zielsetzung wurde vor allem durch die angespannte Haushaltslage Mitte der 90er Jahre verschärft. So sah sich der Gesetzgeber gezwungen, die Anhebung der Altersgrenzen durch mehrere Rechtsänderungen völlig neu zu gestalten. Außer der Regelaltersrente und der Rente für Bergleute sind sämtliche Altersrenten von der Anhebung der Altersgrenze betroffen. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente, deren Altersgrenze angehoben wurde, ist jedoch unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen möglich. Gleichzeitig sind aber für bestimmte Versicherte Vertrauensschutzregelungen vorgesehen, so dass diese von der Anhebung der Altersgrenze entweder völlig oder teilweise ausgenommen sind und daher auch keine bzw. nur geringfügige Rentenabschläge hinnehmen müssen.

Diese Broschüre soll Ihnen die Möglichkeit geben, den für Sie möglichen Zeitpunkt zu bestimmen, um eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen zu können.

Die Broschüre behandelt die folgenden Themen:

1. Welche Altersrente kommt für Sie in Betracht? 6
2. Anhebung der Altersgrenze und Vertrauensschutz 11
3. Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze 25
4. Vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente bei angehobener Altersgrenze 32

5. Einzahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente	35
6. Übersicht über die Altersgrenzen und Rentenabschläge	37
7. Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe	58

Da es sich hier um ein sehr komplexes Thema handelt, wurde diese Broschüre so konzipiert, dass Sie nicht sämtliche Erläuterungen zu diesem Thema zu lesen brauchen. Sie werden vielmehr durch die für Sie maßgeblichen Kapitel geleitet, ohne dass Sie sich die für Sie nicht in Betracht kommenden Abschnitte durchlesen müssen.

Wir empfehlen daher, die folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Bitte lesen Sie zunächst den Abschnitt 1, „Welche Altersrente kommt für Sie in Betracht?“, vollständig durch und prüfen Sie, welche Rentenarten für Sie in Betracht kommen könnten. Es ist durchaus denkbar, dass Sie Anspruch auf mehrere Rentenarten haben.
2. Am Ende jedes Abschnittes, der die Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Rentenart aufzählt, finden Sie ein grau unterlegtes Kästchen. Sofern diese Rentenart für Sie in Betracht kommt, folgen Sie bitte den dort beschriebenen Anweisungen und wechseln Sie in den entsprechenden Abschnitt.
3. Gehen Sie auf diese Art und Weise Abschnitt für Abschnitt durch. Folgen Sie immer nur den Verweisen, die für Sie auch zutreffen. So erhalten Sie die Informationen, die für Ihren individuellen Fall tatsächlich maßgeblich sind.
4. Es ist möglich, dass Sie während des Lesens auf die Bezeichnungen **regulärer Rentenbeginn**, **vorzeitiger Rentenbeginn** und **frühestmöglicher Rentenbeginn** stoßen. Diese Begriffe haben folgende Bedeutung:
 - **Regulärer Rentenbeginn** bezeichnet den Rentenbeginn, zu dem eine Altersrente – ggf. nach Vollendung des „angehobenen Lebensalters“ – **ohne Abschläge in der Rentenhöhe** in Anspruch genommen werden kann.
 - **Vorzeitiger Rentenbeginn** bezeichnet den Rentenbeginn, zu dem eine Altersrente **mit Abschlägen in der Rentenhöhe** in Anspruch genommen werden kann. Diese Abschläge entstehen dadurch, dass die Altersrente vor dem sich durch die Anhebung der Altersgrenze ergebenden Rentenbeginn (regulärer Rentenbeginn) in Anspruch genommen wird.
 - **Frühestmöglicher Rentenbeginn** bezeichnet den Rentenbeginn, zu dem eine Altersrente mit Abschlägen in der Rentenhöhe frühestmöglich in Anspruch genommen werden kann. Hierdurch ergeben sich die **maximalen Abschläge in der Rentenhöhe**.
5. Sofern Sie sämtliche der für Sie in Betracht kommenden Abschnitte durchlaufen haben, werden Sie darauf hingewiesen, dass die für Sie maßgeblichen Kapitel nun

beendet sind. Sollten Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sein, dass eventuell noch eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommt, beginnen Sie bei dieser Rentenart noch einmal mit Schritt 2.

Wir hoffen, mit den folgenden Ausführungen Ihre zu diesem Thema bestehenden Fragen beantworten zu können. Naturgemäß kann aber eine allgemeine Informationsbroschüre nicht jede individuell auftretende Frage abschließend beantworten.

Wünschen Sie eine weitergehende Beratung? Bitte nutzen Sie unseren kostenlosen Service (s. Seiten 58 bis 61).

Wenn Sie an die BfA schreiben wollen, geben Sie bitte Ihre Versicherungsnummer und soweit vorhanden, das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, teilen Sie uns bitte Ihr Geburtsdatum, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und ggf. das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. So ersparen Sie uns Rückfragen und helfen, Verzögerungen zu vermeiden.

Eine schnelle Verbindung zu den Rentenexperten der BfA bietet Ihnen auch unser kostenloses Service-Telefon. Unter der Rufnummer 08 00/3 33 19 19 erhalten Sie kompetenten Rat und Hilfe.

Ihre Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

1. Welche Altersrente kommt für Sie in Betracht?

Im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gibt es verschiedene Arten von Altersrenten; man spricht in diesem Zusammenhang von den Rentenarten. Die Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Rentenarten sind jeweils unterschiedlich, jedoch ist bei allen die Erfüllung eines bestimmten Lebensalters erforderlich. Dieses Lebensalter wird bei fast allen Rentenarten schrittweise heraufgesetzt.

Zunächst ist es notwendig, die für Sie in Betracht kommende Rentenart zu ermitteln. Lesen Sie bitte daher die folgende Aufzählung der Rentenarten sorgfältig durch. Sie finden hier aufgeführt, welche Renten wegen Alters es gibt und welche Voraussetzungen für den jeweiligen Rentenanspruch bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass sämtliche der genannten Anspruchsvoraussetzungen jeweils zu Beginn der Rente, also am Tag des Rentenbeginns, erfüllt sein müssen. Sofern Sie weitergehende Informationen zu den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen benötigen, verweisen wir auf unsere BfA-Information Nr. 6 „Renten an Versicherte – Altersrenten“, die wir Ihnen auf Anfrage gern zusenden. Dort sind die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen ausführlich erläutert.

Beachten Sie bitte, dass sämtliche Altersrenten antragsabhängig sind und nur dann zu dem vorgesehenen Rentenbeginn geleistet werden können, wenn der Rentenantrag rechtzeitig gestellt wird. Eine rechtzeitige Antragstellung liegt dann vor, wenn der Antrag spätestens innerhalb von drei Kalendermonaten nach Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird. Bei einer späteren Antragstellung beginnt die Altersrente mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Sofern in dieser Broschüre Aussagen zum Beginn der Altersrente getroffen werden, basieren diese immer auf einer rechtzeitigen Antragstellung.

Haben Sie die für Sie in Betracht kommende(n) Rentenart(en) ermittelt, finden Sie am Ende des Abschnittes der jeweiligen Altersrente einen Querverweis. In dem dort genannten Abschnitt werden Ihnen dann weitere Erläuterungen hinsichtlich der für diese Altersrente maßgeblichen Altersgrenze gegeben sowie zusätzliche Verweise genannt.

Es ist durchaus denkbar, dass Sie die Anspruchsvoraussetzungen für mehrere Rentenarten erfüllen (z.B. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und Altersrente für Frauen). Da Sie in diesem Fall zwischen den verschiedenen Rentenarten frei wählen können, sind somit auch die Erläuterungen zu jeder einzelnen Rentenart für Sie wichtig. Ausgehend von der einzelnen Rentenart sollten Sie daher konsequent die jeweiligen Querverweise verfolgen, bis Sie zum Abschluss text für diese Rentenart gelangt sind. Im Anschluss hieran beginnen Sie mit der Rentenart, die zusätzlich für Sie in Betracht kommt, von vorn. Dies kann möglicherweise bedeuten, dass Sie einzelne Passagen mehrfach lesen. Das hängt damit zusammen, dass bestimmte Sachverhalte und Erläuterungen für verschiedene Rentenarten gleichermaßen gelten.

1.1 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit besteht für **weibliche und männliche Versicherte**, wenn

- sie **vor dem 1.1.1952 geboren** sind und
- das **60. Lebensjahr** vollendet haben und
- entweder bei Beginn der Rente Arbeitslosigkeit vorliegt und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen Arbeitslosigkeit vorgelegen haben oder
die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen¹⁾ und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist und
- vor Vollendung des 65. Lebensjahres die maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden.

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1936 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren angehoben.

Sollte diese Altersrente für Sie in Betracht kommen und sind Sie **vor dem 1.1.1937 geboren**, verbleibt es bei der Altersgrenze von 60 Jahren. Ein Anheben dieser Altersgrenze erfolgt nicht. Die weiteren Erläuterungen in dieser Broschüre hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze gelten für diese Altersrente nicht.

Sollte diese Altersrente für Sie in Betracht kommen und sind Sie **nach dem 31.12.1936, aber vor dem 1.1.1952 geboren**, so lesen Sie hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze bitte weiter bei Abschnitt 2.1.

Sind Sie **nach dem 31.12.1951 geboren**, kann ein Anspruch auf diese Altersrente für Sie nicht entstehen. Prüfen Sie daher, welche der anderen Rentenarten für Sie in Betracht kommen könnte.

1.2 Altersrente für Frauen

Anspruch auf die Altersrente für Frauen besteht **für Versicherte**, wenn

- sie **vor dem 1.1.1952 geboren** sind und
- das **60. Lebensjahr** vollendet haben und

¹⁾ Der Zeitraum von 10 Jahren, innerhalb dessen 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen müssen, verlängert sich um Anrechnungszeiten sowie Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind.

- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist und
- vor Vollendung des 65. Lebensjahres die maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden.

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1939 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren angehoben.

Sollte diese Altersrente für Sie in Betracht kommen und sind Sie **vor dem 1.1.1940 geboren**, verbleibt es bei der Altersgrenze von 60 Jahren. Ein Anheben dieser Altersgrenze erfolgt nicht. Die weiteren Erläuterungen in dieser Broschüre hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze gelten für diese Altersrente nicht.

Sollte diese Altersrente für Sie in Betracht kommen und sind Sie **nach dem 31.12.1939, aber vor dem 1.1.1952 geboren**, so lesen Sie hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze bitte weiter bei Abschnitt 2.2.

Sind Sie **nach dem 31.12.1951 geboren**, kann ein Anspruch auf diese Altersrente für Sie nicht entstehen. Prüfen Sie daher, welche der anderen Rentenarten für Sie in Betracht kommen könnte.

1.3 Altersrente für Schwerbehinderte

Bei der Altersrente für Schwerbehinderte muss unterschieden werden, ob der Versicherte vor 1951 oder nach 1950 geboren ist.

1.3.1 Vor dem 1.1.1951 geborene Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für Schwerbehinderte besteht **für vor dem 1.1.1951 geborene weibliche und männliche Versicherte**, wenn

- das **60. Lebensjahr** vollendet wurde und
- bei Beginn der Rente eine anerkannte Schwerbehinderung nach § 1 Schwerbehindertengesetz oder Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem bis 2000 geltenden Recht vorliegt und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist und
- vor Vollendung des 65. Lebensjahres die maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden.

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1940 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren angehoben.

Sollte diese Altersrente für Sie in Betracht kommen und sind Sie **vor dem 1.1.1941 geboren**, verbleibt es bei der Altersgrenze von 60 Jahren. Ein Anheben dieser

Altersgrenze erfolgt nicht. Die weiteren Erläuterungen in dieser Broschüre hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze gelten für diese Altersrente nicht.

Sollte diese Altersrente für Sie in Betracht kommen und sind Sie **nach dem 31.12.1940, aber vor dem 1.1.1951 geboren**, so lesen Sie hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze bitte weiter bei Abschnitt 2.3.

Sind Sie **nach dem 31.12.1950 geboren**, gelten für Sie Besonderheiten. Bitte lesen Sie zunächst im folgenden Abschnitt 1.3.2 weiter.

1.3.2 Nach dem 31.12.1950 geborene Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für Schwerbehinderte besteht **für nach dem 31.12.1950 geborene weibliche und männliche Versicherte** prinzipiell unter den gleichen Voraussetzungen wie in Abschnitt 1.3.1 beschrieben.

Es sind jedoch zwei Besonderheiten zu beachten:

- Anstelle des 60. Lebensjahres muss das 63. Lebensjahr vollendet sein.
- Das Vorliegen von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit ist für den Rentenanspruch nicht mehr ausreichend.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist grundsätzlich möglich.

Sollte diese Altersrente für Sie in Betracht kommen, so lesen Sie hinsichtlich der Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres bitte weiter bei Abschnitt 4.1.

1.4 Altersrente für langjährig Versicherte

Bei der Altersrente für langjährig Versicherte muss unterschieden werden, ob der Versicherte vor 1948 oder nach 1947 geboren ist.

1.4.1 Vor dem 1.1.1948 geborene Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte besteht **für vor dem 1.1.1948 geborene weibliche und männliche Versicherte**, wenn

- das **63. Lebensjahr** vollendet wurde und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist und
- vor Vollendung des 65. Lebensjahres die maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden.

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1936 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren angehoben.

Sollte diese Altersrente für Sie in Betracht kommen und sind Sie **vor dem 1.1.1937 geboren**, verbleibt es bei der Altersgrenze von 63 Jahren. Ein Anheben dieser Altersgrenze erfolgt nicht. Die weiteren Erläuterungen in dieser Broschüre hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze gelten für diese Altersrente nicht.

Sollte diese Altersrente für Sie in Betracht kommen und sind Sie **nach dem 31.12.1936 geboren**, so lesen Sie hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze bitte weiter bei Abschnitt 2.4.

1.4.2 Nach dem 31.12.1947 geborene Versicherte

Nach dem 31.12.1947 geborene weibliche und männliche Versicherte können die Altersrente für langjährig Versicherte vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn das 62. Lebensjahr vollendet wurde und die übrigen in Abschnitt 1.4.1 genannten Voraussetzungen vorliegen (die Inanspruchnahme mit dem 62. Lebensjahr gilt nicht für die Geburtsmonate Januar 1948 bis Oktober 1949, da hier die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte stufenweise vom 63. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr gesenkt wird).

Wird die Altersrente für langjährig Versicherte vorzeitig – also vor Vollendung des 65. Lebensjahres – in Anspruch genommen, so ist das immer mit einer Minderung der Rentenhöhe verbunden.

Sollte diese Altersrente für Sie in Betracht kommen und benötigen Sie weitere Informationen über die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente mit Minderung der Rentenhöhe, so lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 4.1.

1.5 Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente besteht **für weibliche und männliche Versicherte**, wenn

- das **65. Lebensjahr** vollendet wurde und
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist.

Hinzuverdienstbeschränkungen bestehen für diese Rentenart nicht. Bei dieser Rentenart verbleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren. Ein Anheben dieser Altersgrenze erfolgt nicht. Diese Rentenart kann daher mit dem Folgemonat der Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Rentenminderung in Anspruch genommen werden. Die weiteren Erläuterungen in dieser Broschüre hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze gelten für diese Altersrente nicht.

2. Anhebung der Altersgrenze und Vertrauensschutz

Bestimmte Personengruppen wurden vom Gesetzgeber als besonders vertrauensschutzwürdig hinsichtlich der für sie bislang geltenden Altersgrenze angesehen. Aus diesem Grund wurden bei allen Rentenarten, bei denen die Altersgrenze stufenweise angehoben wird, Vertrauensschutzregelungen eingeführt. Versicherte, die bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf ihr Lebensalter und aufgrund besonderer persönlicher bzw. versicherungsrechtlicher Umstände erfüllen, sollen ihre Altersrente trotz der Rechtsänderungen auch weiterhin nach der ursprünglich geltenden Rechtssituation des RRG 1992 in Anspruch nehmen können.

2.1 Vertrauensschutzregelung bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Sofern für Sie die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Betracht kommt und Sie darüber hinaus zu dem Personenkreis gehören, für den die Altersgrenze dem Grunde nach angehoben wird, sollten Sie anhand der folgenden Abschnitte prüfen, ob Sie eventuell unter eine der für diese Rentenart geltenden Vertrauensschutzregelungen fallen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit mit dem bisher maßgeblichen Lebensalter in Anspruch nehmen können.

Wenn Sie **am 15.2.1944 oder später geboren** sind, kommt aufgrund Ihres Lebensalters keine der Vertrauensschutzregelungen für Sie in Betracht. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.1.2 weiter, wie sich die Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Fall auswirkt.

Wenn Sie **bis einschließlich 14.2.1944 geboren** sind, kommt eventuell eine der folgenden Vertrauensschutzregelungen in Ihrem Fall in Betracht. Lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 2.1.1.

2.1.1 Vertrauensschutzregelung Montanindustrie

Für ehemalige Beschäftigte der Montanindustrie, die bis einschließlich 14.2.1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Art. 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14.2.1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind, findet die Vertrauensschutzregelung ohne weitere Voraussetzungen Anwendung.

Sofern diese Vertrauensschutzregelung für Sie zutrifft, lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.1 weiter, wie sich die Vertrauensschutzregelung bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Ihrem Fall auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie **nach dem 31.12.1941, aber vor dem 15.2.1944 geboren**, kommt aufgrund Ihres Lebensalters keine der weiteren Vertrauensschutzregelungen für Sie zur Anwendung. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Alters-

teilzeitarbeit angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.1.2 weiter, wie sich diese Anhebung der Altersgrenze auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie **bis einschließlich 31.12.1941 geboren**, kommt eventuell eine der anderen Vertrauensschutzregelungen in Ihrem Fall in Betracht. Lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 2.1.2.

2.1.2 45 Jahre Pflichtbeiträge

Für Versicherte, die vor dem 1.1.1942 geboren sind, findet die Vertrauensschutzregelung Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbeginns 45 Jahre – also 540 Kalendermonate – mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

HINWEIS



! Sofern Sie hierüber weitere Informationen benötigen (besonders darüber, welche Zeiten bei den 540 Kalendermonaten mitgezählt werden und welche nicht), lesen Sie bitte bei Abschnitt 2.6 weiter und kehren anschließend zu diesem Abschnitt zurück.

Sofern diese Vertrauensschutzregelung für Sie zutrifft, lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.1 weiter, wie sich die Vertrauensschutzregelung bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Ihrem Fall auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie in der Zeit **nach dem 14.2.1941 geboren**, kommt aufgrund Ihres Lebensalters keine der weiteren Vertrauensschutzregelungen für Sie zum Zuge. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.1.1 weiter, wie sich diese Anhebung der Altersgrenze auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie **bis einschließlich 14.2.1941 geboren**, kommt eventuell eine der sonstigen Vertrauensschutzregelungen in Ihrem Fall in Betracht. Lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 2.1.3.

2.1.3 Sonstige Vertrauensschutzregelungen

Die sonstigen Vertrauensschutzregelungen stellen auf die Verhältnisse am Stichtag 14.2.1996 (Tag des Kabinettsbeschlusses über das Heraufsetzen der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit) ab. Die Anwendung der Vertrauensschutzregelungen ist abhängig vom **Vorliegen zweier Voraussetzungen am Stichtag 14.2.1996**.

So muss an diesem Tag das 55. Lebensjahr bereits vollendet gewesen sein **und** es muss entweder

- Arbeitslosigkeit vorgelegen haben (Alternative 1) oder
- das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 14.2.1996 erfolgten Kündigung, Vereinbarung oder Befristung nach dem 13.2.1996 beendet worden sein bzw. beendet werden (Alternative 2) oder
- eine befristete arbeitsmarktpolitische Maßnahme (z.B. ABM) vorgelegen haben, die an diesem Tag noch nicht abgeschlossen war (Alternative 3).

HINWEIS



! Sofern Sie weitere Erläuterungen zu den genannten Alternativen wünschen, lesen Sie bitte

- Abschnitt 2.5.1 für Alternative 1
- Abschnitt 2.5.2 für Alternative 2
- Abschnitt 2.5.3 für Alternative 3

und kehren Sie anschließend zu diesem Abschnitt zurück.

Bitte beachten Sie beim Lesen der o. g. Abschnitte, dass der maßgebliche Stichtag in Ihrem Fall der 14. 2. 1996 ist.

Erfüllen Sie eine dieser drei Alternativen und sind Sie bis einschließlich 14.2.1941 geboren, kommt die Vertrauensschutzregelung bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Ihrem Fall zum Zuge. Lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.1 weiter, wie sich die Vertrauensschutzregelung in Ihrem Fall auswirkt.

Ist das nicht der Fall, werden Sie nicht von den Vertrauensschutzregelungen erfasst. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.1.1 weiter, wie sich diese Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Fall auswirkt.

2.2 Vertrauensschutzregelung bei der Altersrente für Frauen

Sofern für Sie die Altersrente für Frauen in Betracht kommt und Sie darüber hinaus zu dem Personenkreis gehören, für den die Altersgrenze dem Grunde nach angehoben wird, sollten Sie anhand der folgenden Abschnitte prüfen, ob für Sie ggf. eine der für diese Rentenart geltenden Vertrauensschutzregelungen zutrifft und Sie die Altersrente für Frauen mit dem bisher maßgeblichen Lebensalter in Anspruch nehmen können.

Wenn Sie **am 8.5.1944 oder später geboren** sind, kommt aufgrund Ihres Lebensalters keine der Vertrauensschutzregelungen für Sie in Betracht. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.2 weiter, wie sich die Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Fall auswirkt.

Wenn Sie **bis einschließlich 7.5.1944 geboren** sind, kommt eventuell eine der Vertrauensschutzregelungen in Ihrem Fall in Betracht. Lesen Sie bitte weiter im Abschnitt 2.2.1.

2.2.1 Vertrauensschutzregelung Montanindustrie

Für ehemalige Beschäftigte der Montanindustrie, die bis zum 7.5.1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Art. 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7.5.1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind, findet die Vertrauensschutzregelung ohne weitere Voraussetzungen Anwendung.

Sofern diese Vertrauensschutzregelung für Sie zutrifft, lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.1 weiter, wie sich die Vertrauensschutzregelung bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen in Ihrem Fall auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie **nach dem 31.12.1941 geboren**, kommt aufgrund Ihres Lebensalters keine der weiteren Vertrauensschutzregelungen für Sie zum Zuge. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.2.1 weiter, wie sich diese Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Fall auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie **bis einschließlich 31.12.1941 geboren**, kommt eventuell eine der anderen Vertrauensschutzregelungen in Ihrem Fall in Betracht. Lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 2.2.2.

2.2.2 45 Jahre Pflichtbeiträge

Für Versicherte, die vor dem 1.1.1942 geboren sind, findet die Vertrauensschutzregelung Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbeginns 45 Jahre – also 540 Kalendermonate – mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

HINWEIS



Sofern Sie hierüber weitere Informationen benötigen (insbes. welche Zeiten bei den 540 Kalendermonaten mitzählen und welche nicht), lesen Sie bitte bei Abschnitt 2.6 weiter und kehren anschließend zu diesem Abschnitt zurück.

Sofern diese Vertrauensschutzregelung für Sie zutrifft, lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.1 weiter, wie sich die Vertrauensschutzregelung bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen in Ihrem Fall auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie in der Zeit **nach dem 7.5.1941 geboren**, kommt aufgrund Ihres Lebensalters keine der weiteren Vertrauensschutzregelungen für Sie in Frage. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.2.1 weiter, wie sich diese Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Fall auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie **bis einschließlich 7.5.1941 geboren**, kommt eventuell eine der sonstigen Vertrauensschutzregelungen in Ihrem Fall in Betracht. Lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 2.2.3.

2.2.3 Sonstige Vertrauensschutzregelungen

Die sonstigen Vertrauensschutzregelungen stellen auf die Verhältnisse am Stichtag 7.5.1996 (Tag des Kabinettsbeschlusses über das Heraufsetzen der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen) ab. Die Anwendung der Vertrauensschutzregelungen ist abhängig vom **Vorliegen zweier Voraussetzungen am Stichtag 7.5.1996**. So muss an diesem Tag das 55. Lebensjahres bereits vollendet gewesen sein **und** es muss entweder

- Arbeitslosigkeit vorgelegen haben¹⁾ (Alternative 1) oder
- das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 7.5.1996 erfolgten Kündigung, Vereinbarung oder Befristung nach dem 6.5.1996 beendet worden sein bzw. beendet werden (Alternative 2) oder
- eine befristete arbeitsmarktpolitische Maßnahme (z.B. ABM) vorgelegen haben, die an diesem Tag noch nicht abgeschlossen war (Alternative 3).

HINWEIS



! Sofern Sie weitere Erläuterungen zu den genannten Alternativen wünschen, lesen Sie bitte die Abschnitte 2.5.1 für Alternative 1, 2.5.2 für Alternative 2 bzw. 2.5.3 für Alternative 3 und kehren anschließend zu diesem Abschnitt zurück. Bitte beachten Sie beim Lesen dieser Abschnitte, dass der maßgebliche Stichtag in Ihrem Fall der 7.5.1996 ist.

Erfüllen Sie eine dieser drei Alternativen und sind Sie bis einschließlich 7.5.1941 geboren, kommt die Vertrauensschutzregelung bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen in Ihrem Fall zum Zuge. Lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.1 weiter, wie sich die Vertrauensschutzregelung auswirkt.

Ist das nicht der Fall, kommt keine der Vertrauensschutzregelungen für Sie in Betracht. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.2.1 weiter, wie sich diese Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Fall auswirkt.

2.3 Vertrauensschutzregelung bei der Altersrente für Schwerbehinderte

Sofern für Sie die Altersrente für Schwerbehinderte in Betracht kommt und Sie darüber hinaus zu dem Personenkreis gehören, für den die Altersgrenze dem Grunde nach angehoben wird, sollten Sie anhand der folgenden Abschnitte prüfen, ob für Sie eventuell eine der für diese Rentenart geltenden Vertrauensschutzregelungen zutrifft und Sie die Altersrente für Schwerbehinderte mit dem bisher maßgeblichen Lebensalter (60. Lebensjahr) in Anspruch nehmen können.

Wenn Sie **nach dem 16.11.1950 geboren** sind, kommt aufgrund Ihres Lebensalters keine der Vertrauensschutzregelungen für Sie in Betracht. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.4.2 weiter, wie sich die Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Fall auswirkt.

Wenn Sie **vor dem 17.11.1950 geboren** sind, kommt für Sie ggf. eine der folgenden Vertrauensschutzregelungen in Betracht. Lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 2.3.1.

¹⁾ Alternativ ist es auch ausreichend, wenn eine der folgenden Leistungen am 7.5.1996 bezogen wurde:
 – Vorruhestandsgeld,
 – Überbrückungsgeld der Seemannskasse.

2.3.1 Am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig

Die Vertrauensschutzregelung findet für Versicherte, die bis einschließlich 16.11.1950 geboren sind, auch dann Anwendung, wenn am 16.11.2000 Schwerbehinderung i.S. des § 1 Schwerbehindertengesetz oder aber Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach den bis zum 31.12.2000 geltenden Vorschriften vorgelegen hat. Maßgeblich sind die Verhältnisse am Stichtag 16.11.2000. Die verwaltungsmäßige Feststellung der jeweiligen Leistungseinschränkung kann jedoch später erfolgen.

Sofern diese Vertrauensschutzregelung für Sie zutrifft, lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.3 weiter, wie sich die Vertrauensschutzregelung bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte in Ihrem Fall auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie **nach dem 31.12.1941 geboren**, kommen aufgrund Ihres Lebensalters keine weiteren Vertrauensschutzregelungen in Betracht. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.4 weiter, wie sich diese Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Fall auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie **bis einschließlich 31.12.1941 geboren**, kommt eventuell eine andere Vertrauensschutzregelung in Ihrem Fall in Betracht. Lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 2.3.2.

2.3.2 45 Jahre Pflichtbeiträge

Für Versicherte, die vor dem 1.1.1942 geboren sind, findet die Vertrauensschutzregelung Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbeginns 45 Jahre (also 540 Kalendermonate) mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

HINWEIS



Sofern Sie hierüber weitere Informationen benötigen (besonders darüber, welche Zeiten bei den 540 Kalendermonaten mitgezählt werden und welche nicht), lesen Sie bitte bei Abschnitt 2.6 weiter und kehren anschließend zu diesem Abschnitt zurück.

Sofern diese Vertrauensschutzregelung für Sie zutrifft, lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.3 weiter, wie sich die Vertrauensschutzregelung bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte in Ihrem Fall auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu, kommt keine der Vertrauensschutzregelungen für Sie in Betracht. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte angehoben. Lesen Sie bitte in Abschnitt 3.4.1 weiter, wie sich diese Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Fall auswirkt.

2.4 Vertrauensschutzregelung bei der Altersrente für langjährig Versicherte

Sofern für Sie die Altersrente für langjährig Versicherte in Betracht kommt und Sie darüber hinaus zu dem Personenkreis gehören, für den die Altersgrenze dem Grunde nach

angehoben wird, sollten Sie anhand der folgenden Abschnitte prüfen, ob für Sie eventuell eine der Vertrauensschutzregelungen gilt und Sie die Altersrente für langjährig Versicherte mit dem bisher maßgeblichen Lebensalter in Anspruch nehmen können.

Sind Sie **nach dem 31.12.1941 geboren**, kommt aufgrund Ihres Lebensalters keine der Vertrauensschutzregelungen für Sie in Betracht. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.3.2 weiter, wie sich diese Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Falle auswirkt.

Sind Sie **bis einschließlich 31.12.1941 geboren**, kommt eventuell eine der folgenden Vertrauensschutzregelungen in Ihrem Fall in Betracht. Lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 2.4.1.

2.4.1 45 Jahre Pflichtbeiträge

Für Versicherte, die vor dem 1.1.1942 geboren sind, findet die Vertrauensschutzregelung Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbeginns 45 Jahre – also 540 Kalendermonate – mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind.

HINWEIS



! Sofern Sie hierüber weitere Informationen benötigen (besonders darüber, welche Zeiten bei den 540 Kalendermonaten mitgezählt werden und welche nicht), lesen Sie bitte bei Abschnitt 2.6 weiter und kehren anschließend zu diesem Abschnitt zurück.

Sofern diese Vertrauensschutzregelung für Sie zutrifft, lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.2 weiter, wie sich die Vertrauensschutzregelung bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte in Ihrem Fall auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie **nach dem 14.2.1941 geboren**, kommt aufgrund Ihres Lebensalters keine der weiteren Vertrauensschutzregelungen für Sie in Betracht. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.3.2 weiter, wie sich diese Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Fall auswirkt.

Trifft diese Vertrauensschutzregelung nicht zu und sind Sie **bis einschließlich 14.2.1941 geboren**, kommt eventuell die zweite Vertrauensschutzregelung in Ihrem Fall in Betracht. Lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 2.4.2.

2.4.2 Am 14.2.1996 Bezug von Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse

Die zweite Vertrauensschutzregelung stellt auf die Verhältnisse am Stichtag 14.2.1996 ab. Die Anwendung dieser Vertrauensschutzregelung ist abhängig vom **Vorliegen zweier Voraussetzungen am Stichtag 14.2.1996**. So muss an diesem Tag das 55. Lebensjahr bereits vollendet gewesen sein **und** entweder

- Vorruhestandsgeld oder
- Überbrückungsgeld der Seemannskasse

bezogen worden sein.

Haben Sie am 14.2.1996 eine der Leistungen bezogen und sind Sie bis einschließlich 14.2.1941 geboren, trifft für Sie die Vertrauensschutzregelung bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte zu. Lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.2 weiter, wie sich die Vertrauensschutzregelung bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte in Ihrem Fall auswirkt.

Haben Sie eine derartige Leistung am 14.2.1996 nicht bezogen, werden Sie nicht von den Vertrauensschutzregelungen erfasst. Die Altersgrenze wird daher bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte angehoben. Lesen Sie in Abschnitt 3.3 weiter, wie sich diese Anhebung der Altersgrenze in Ihrem Fall auswirkt.

2.5 Grundsätze der sonstigen Vertrauensschutzregelungen

Die drei Alternativen der sonstigen Vertrauensschutzregelungen unterliegen bestimmten Begriffsbestimmungen, die im Folgenden erläutert werden:

2.5.1 Vorliegen von Arbeitslosigkeit am Stichtag (Alternative 1)

Nach der ersten Alternative der sonstigen Vertrauensschutzregelungen ist das Vorliegen von Arbeitslosigkeit gefordert. Das bedeutet, dass am jeweiligen Stichtag Arbeitslosigkeit nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vorgelegen haben muss. Wie lange diese Arbeitslosigkeit insgesamt gedauert hat, ist unbeachtlich. Liegen die Voraussetzungen für die Vertrauensschutzregelung gemäß Alternative 1 vor, können sie grundsätzlich durch später eintretende Ereignisse nicht mehr beseitigt werden. Wird z.B. eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Anschluss an die am Stichtag bestehende Arbeitslosigkeit aufgenommen, ist das unschädlich.

Lag am Stichtag Arbeitsunfähigkeit vor, so steht das der Annahme von Arbeitslosigkeit normalerweise entgegen. Gleichwohl findet die Vertrauensschutzregelung auch in diesen Fällen Anwendung, sofern unmittelbar vor dieser Arbeitsunfähigkeit Arbeitslosigkeit vorgelegen hat. Gleiches gilt, wenn am Stichtag Arbeitslosengeld in Höhe des Krankengeldes (§ 105b AFG) gezahlt wurde, da die Arbeitslosigkeit hier ebenfalls nur wegen der Arbeitsunfähigkeit verhindert wurde.

Lag am Stichtag eine wirksame Erklärung nach § 105c AFG vor, steht das der Vertrauensschutzregelung nicht entgegen.

2.5.2 Vor dem Stichtag ausgesprochene Kündigung oder Auflösungsvereinbarung bzw. Befristung des Arbeitsverhältnisses (Alternative 2)

Von der zweiten Alternative der sonstigen Vertrauensschutzregelungen werden Versicherte erfasst, die aufgrund einer vor dem Stichtag ausgesprochenen Kündigung oder einer vor diesem Tag getroffenen Auflösungsvereinbarung nach dem Stichtag aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind bzw. ausscheiden werden. Eine am oder nach dem Stichtag ausgesprochene Kündigung bzw. getroffene Vereinbarung führt

nicht zur Anwendung der Vertrauensschutzregelung. Der Grund für die Kündigung ist unbeachtlich. Es muss sich jedoch um eine arbeitsrechtlich wirksame Kündigung handeln.

Die Vereinbarung über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses muss grundsätzlich schriftlich erfolgt sein. Rechtlich wirksame mündliche Absprachen können im Einzelfall ausreichend sein, wenn im Arbeitsvertrag hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Schriftform vorgesehen ist. Bei der Vereinbarung muss es sich um eine konkrete Vereinbarung im Einzelfall handeln.

Ist lediglich ein Sozialplan oder eine arbeitsrechtliche bzw. tarifvertragliche Regelung ohne konkrete Vereinbarung im Einzelfall vorhanden, kann die Vertrauensschutzregelung nicht zur Anwendung kommen.

Gleiches gilt, wenn lediglich eine der Parteien den Willen zum Ausdruck gebracht hat, das Beschäftigungsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt beenden zu wollen, ohne dass die andere Partei dem zugestimmt hat (z.B. eine „Bereiterklärung“ eines Versicherten, an einem Frühverrentungsmodell teilnehmen zu wollen).

Eine vor dem Stichtag vereinbarte Befristung eines Arbeitsverhältnisses über den Stichtag hinaus ist ebenfalls für die Anwendung der Vertrauensschutzregelung ausreichend. Der Grund und die Dauer der Befristung sind hierbei unbeachtlich. Die Befristung muss lediglich auf einen bestimmten Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart worden sein. So kann die Befristung des Arbeitsverhältnisses auch auf einen Zeitpunkt vereinbart worden sein, der weit – auch mehrere Jahre – nach dem Stichtag liegt. Die bloße Nennung eines Lebensalters im Arbeitsvertrag, zu dem das Beschäftigungsverhältnis enden soll, ist jedoch nicht ausreichend.

Kommt die Vertrauensschutzregelung zur Anwendung, wirken sich später eintretende Ereignisse grundsätzlich nicht schädlich aus. So ist es beispielsweise unschädlich, wenn der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt der Befristung auf einen anderen Termin verschoben wird.

Ebenso unschädlich ist es, wenn nach Beendigung des befristeten bzw. gekündigten Beschäftigungsverhältnisses ein neues – befristetes oder unbefristetes – Beschäftigungsverhältnis bzw. eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

2.5.3 Befristete arbeitsmarktpolitische Maßnahme am Stichtag (Alternative 3)

Auch eine am jeweiligen Stichtag ausgeübte arbeitsmarktpolitische Maßnahme führt zur Anwendung der Vertrauensschutzregelung. Zu diesen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gehören z.B. die

- befristete Beschäftigung in einer allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsförderung (§§ 91 ff. AFG)
- Beschäftigung in einer Maßnahme der produktiven Arbeitsförderung (§§ 242s, 249h AFG) oder nach § 19 Bundessozialhilfegesetz
- Zeit der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit während der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme (einschließlich der Zeiten der krankheitsbedingten Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme).

2.6 45 Jahre Pflichtbeiträge

Die Vertrauensschutzregelung ist für vor 1942 geborene Versicherte auch dann erfüllt, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbeginns 45 Jahre – also 540 Kalendermonate – Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

Die 540 Kalendermonate Pflichtbeiträge müssen zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorliegen. Sind zum Zeitpunkt des beabsichtigten Rentenbeginns keine 540 Kalendermonate Pflichtbeiträge vorhanden, kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, den Rentenbeginn bei fortlaufender Beschäftigung hinauszuzögern, um auf diese Art und Weise weitere berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten zu erwerben.

Maßgeblich ist bei dieser Vertrauensschutzregelung allein, dass der zu leistenden Altersrente 540 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde liegen.

Bei der Ermittlung der 540 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zählen sämtliche Zeiten mit, für die Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit in den alten oder neuen Bundesländern gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten.

Hierzu zählen z.B.

- Pflichtbeiträge von Beschäftigten (Auch Pflichtbeiträge, die wegen Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz gezahlt werden),
- Pflichtbeiträge von sonstigen Versicherten wie z.B. Pflichtbeitragszeiten für Zeiten der Kindererziehung, für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege, für Zeiten der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst oder aufgrund des Bezuges von Sozialleistungen wie z.B. Krankengeld (Achtung: Das gilt nicht für Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung),
- Pflichtbeiträge aufgrund des Bezuges von Vorruhestandsgeld oder aufgrund einer Nachversicherung sowie Pflichtbeitragszeiten, die denen nach Bundesrecht gleichgestellt sind (z.B. nach dem Fremdrentengesetz – FRG – oder nach über- bzw. zwischenstaatlichen Regelungen). Das gilt jedoch nicht für Pflichtbeiträge aufgrund sogenannter Wohnzeiten in Ländern mit einer Einwohnerversicherung (Dänemark, Finnland, Island, Israel, Kanada, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Schweden und Schweiz).

Nicht mitgezählt werden Pflichtbeitragszeiten, für die aufgrund des Bezuges von Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung Beiträge gezahlt worden sind. Das sind z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Teilarbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), Unterhaltsgeld nach dem AFG bzw. SGB III, Übergangsgeld nach dem AFG bzw. SGB III oder Altersübergangsgeld.

Sind während des Bezuges von Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden (z. B. für eine geringfügige Beschäftigung, bei der auf die dem Grunde nach bestehende

Versicherungsfreiheit verzichtet wurde), zählen die Pflichtbeiträge für die versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit bei der Prüfung der „45 Jahre Pflichtbeiträge“ mit.

2.7 Auswirkungen der Vertrauensschutzregelungen

Nicht für jeden wirken sich die Vertrauensschutzregelungen gleichermaßen aus. So wird bei einigen Versicherten die Altersgrenze gar nicht angehoben, während bei anderen eine Anhebung in vergleichsweise geringerem Umfang erfolgt. Im Folgenden sind die Auswirkungen der Regelungen bei den einzelnen Rentenarten dargestellt.

2.7.1 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit / Altersrente für Frauen und Vertrauensschutz

Für Versicherte, die von der Vertrauensschutzregelung für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bzw. für die Altersrente für Frauen erfasst werden, soll sich die Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren grundsätzlich nach den durch das RRG 1992 vorgesehenen Regelungen vollziehen.

Eine Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren findet somit nur dann statt, wenn das auch nach der ursprünglich geltenden Rechtslage der Fall gewesen wäre. Es muss daher unterschieden werden, ob es sich um einen Geburtsjahrgang 1940 und älter oder 1941 und jünger handelt.

Wenn Sie **vor dem 1.1.1941 geboren** sind, lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.1.1 weiter.

Sind Sie **nach dem 31.12.1940 geboren**, ergeben sich die Auswirkungen der Vertrauensschutzregelung aus Abschnitt 2.7.1.2.

2.7.1.1 Vor dem 1.1.1941 geborene Versicherte

Die vor dem 1.1.1941 geborenen Versicherten sind von der Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren ausgenommen, wenn eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bzw. eine Altersrente für Frauen in Anspruch genommen wird und die Vertrauensschutzregelung Anwendung findet.

Diese Personen können somit die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bzw. die Altersrente für Frauen bereits mit dem Folgemonat der Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Minderung der Rentenhöhe beziehen, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Sie haben nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bzw. einer Altersrente für Frauen informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

2.7.1.2 Nach dem 31.12.1940 geborene Versicherte

Für die nach dem 31.12.1940 geborenen Versicherten erfolgt die Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren in dem Maße, wie es schon nach der ab 1.1.1992 geltenden Rechtslage vorgesehen war. Sie können die Anhebung der Altersgrenze abhängig vom Geburtsmonat direkt aus der Tabelle in Abschnitt 6 ablesen:

1. Suchen Sie in Spalte 1 den entsprechenden Geburtsmonat.
2. Aus Spalte 2 können Sie dann ablesen, um wie viele Monate die Altersgrenze von 60 Jahren bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bzw. aus Spalte 9 bei einer Altersrente für Frauen angehoben wird, wenn Vertrauensschutz besteht.
3. Den Termin des Rentenbeginns bei „regulärem“ Rentenbeginn der Altersrente können Sie den Spalten 4 (Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit) bzw. 11 (Altersrente für Frauen) entnehmen. (Sofern Sie am Ersten eines Monats geboren sind, lesen Sie bitte zunächst die Erläuterungen in Abschnitt 3.5 und kehren dann zu diesem Abschnitt zurück.)

Sie können die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bzw. die Altersrente für Frauen zu dem nach Punkt 3 ermittelten Rentenbeginn ohne Minderungen in der Rentenhöhe in Anspruch nehmen, wenn die übrigen in Abschnitt 1.1 bzw. 1.2 genannten Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bzw. die Altersrente für Frauen auch vorzeitig, d.h. vor dem ermittelten Termin, in Anspruch zu nehmen. Allerdings sind damit Minderungen in der Rentenhöhe verbunden.

Sollten Sie Erläuterungen zur **vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bzw. der Altersrente für Frauen** unter Inkaufnahme von Abschlägen in der Rentenhöhe wünschen, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 4. Bitte beachten Sie hierbei, dass in Ihrem Fall Vertrauensschutz besteht und insofern ausschließlich die diesbezüglichen Erläuterungen maßgeblich sind.

Anderenfalls haben Sie nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bzw. einer Altersrente für Frauen informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

2.7.2 Altersrente für langjährig Versicherte und Vertrauensschutz

Für Versicherte, die von der Vertrauensschutzregelung für die Altersrente für langjährig Versicherte erfasst werden, soll sich die Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren grundsätzlich nach den durch das RRG 1992 vorgesehenen Regelungen vollziehen. Eine Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren findet somit für diesen Personenkreis nur dann statt, wenn das auch nach der ursprünglich geltenden Rechtslage der Fall gewesen wäre.

Es muss daher unterschieden werden, ob es sich um einen Geburtsjahrgang 1937 und älter oder 1938 und jünger handelt.

Wenn Sie **vor dem 1.1.1938 geboren** sind, lesen Sie bitte in Abschnitt 2.7.2.1 weiter.
Sind Sie **nach dem 31.12.1937 geboren**, ergeben sich die Auswirkungen der Vertrauensschutzregelung aus Abschnitt 2.7.2.2.

2.7.2.1 Vor dem 1.1.1938 geborene Versicherte

Die vor dem 1.1.1938 geborenen Versicherten sind von der Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren ausgenommen, wenn eine Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch genommen wird und die Vertrauensschutzregelung Anwendung findet.

Diese Personen können somit die Altersrente für langjährig Versicherte bereits mit dem Folgemonat der Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Minderung der Rentenhöhe beziehen, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Sie haben nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

2.7.2.2 Nach dem 31.12.1937 geborene Versicherte

Für die nach dem 31.12.1937 geborenen Versicherten erfolgt die Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren in dem Maße, wie es schon nach der ab 1.1.1992 geltenden Rechtslage vorgesehen war. Sie können die Anhebung der Altersgrenze abhängig vom jeweiligen Geburtsmonat direkt aus der Tabelle in Abschnitt 6 ablesen:

1. Suchen Sie in Spalte 1 den entsprechenden Geburtsmonat.
2. Aus Spalte 16 können Sie ablesen, um wie viele Monate die Altersgrenze von 63 Jahren bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte angehoben wird.
3. Den Termin des Rentenbeginns bei „regulärem“ Rentenbeginn der Altersrente können Sie Spalte 18 entnehmen. (Sofern Sie am Ersten eines Monats geboren sind, lesen Sie bitte zunächst die Erläuterungen in Abschnitt 3.5 und kehren dann zu diesem Abschnitt zurück.)

Sie können die Altersrente für langjährig Versicherte zu dem nach Punkt 3 ermittelten Rentenbeginn ohne Minderungen in der Rentenhöhe in Anspruch nehmen, wenn die übrigen in Abschnitt 1.4 genannten Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Altersrente für langjährig Versicherte auch vorzeitig, d. h. vor dem ermittelten Termin, in Anspruch zu nehmen. Diese vorzeitige Inanspruchnahme ist allerdings mit Minderungen in der Rentenhöhe verbunden.

Sollten Sie Erläuterungen zur **vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte** unter Inkaufnahme von Abschlägen in der Rentenhöhe wünschen, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 4. Bitte beachten Sie hierbei, dass in Ihrem Fall Vertrauensschutz besteht und insofern ausschließlich die diesbezüglichen Erläuterungen maßgeblich sind.

Anderenfalls haben Sie nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

2.7.3 Altersrente für Schwerbehinderte und Vertrauensschutz

Für Versicherte, die von der Vertrauensschutzregelung für die Altersrente für Schwerbehinderte erfasst werden, soll sich die Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren grundsätzlich nach den durch das RRG 1992 vorgesehenen Regelungen vollziehen. Da bislang für die Altersrente für Schwerbehinderte keine Anhebung der Altersgrenze vorgesehen war, verbleibt es für Versicherte, die unter die Vertrauensschutzregelung für die Altersrente für Schwerbehinderte fallen, weiterhin bei der Altersgrenze von 60 Jahren.

Sie haben nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehindert informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

3. Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze

Die Anhebung der Altersgrenzen ist abhängig von der betreffenden Rentenart und vom Geburtsmonat des Versicherten. Bei allen Rentenarten, die von der Anhebung der Altersgrenze betroffen sind und bei denen die entsprechenden Vertrauensschutzregelungen nicht zur Anwendung kommen, vollzieht sich das stufenweise Heraufsetzen prinzipiell gleich: Ausgehend von dem Geburtsmonat, mit dem die Anhebung beginnt, steigert sich die Anhebung pro Geburtsmonat um jeweils einen Monat.

3.1 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Die Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit erfolgt ausgehend vom Geburtsmonat Januar 1937.

Sofern Sie **nach dem 31.12.1941 geboren** sind, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 3.1.2.

Sind Sie **vor dem 1.1.1942 geboren**, ist der Abschnitt 3.1.1 für Sie maßgebend.

3.1.1 Stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei Versicherten, die vor dem 1.1.1942 geboren sind

Die stufenweise Anhebung der Altersgrenze wirkt sich vom Jahr 1997 an so aus, dass diese Altersgrenze beginnend mit dem Geburtsmonat Januar 1937 pro weiteren Geburtsmonat um jeweils einen Monat angehoben wird.

Sie können die Anhebung für die einzelnen Geburtsmonate und den Termin des Rentenbeginns nach Anhebung der Altersgrenze direkt aus der Tabelle in Abschnitt 6 ablesen:

1. Suchen Sie in Spalte 1 den maßgeblichen Geburtsmonat.
2. Aus Spalte 3 können Sie ablesen, um wie viele Monate die Altersgrenze von 60 Jahren bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben wird.
3. Den Termin des „regulären“ Rentenbeginns der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit können Sie der Spalte 5 entnehmen. (Sofern Sie am Ersten eines Monats geboren sind, lesen Sie bitte zunächst die Erläuterungen in Abschnitt 3.5 und kehren dann zu diesem Abschnitt zurück.)

Sie können die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit zu dem nach Punkt 3 ermittelten Rentenbeginn ohne Minderungen in der Rentenhöhe in Anspruch nehmen, wenn die übrigen in Abschnitt 1.1 genannten Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auch vorzeitig, d.h. vor dem ermittelten Termin, in Anspruch zu nehmen. Diese vorzeitige Inanspruchnahme ist allerdings mit Minderungen in der Rentenhöhe verbunden.

Sollten Sie Erläuterungen **zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit** unter Inkaufnahme von Abschlägen in der Rentenhöhe wünschen, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 4.

Anderenfalls haben Sie nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

3.1.2 Anhebung der Altersgrenze bei Versicherten, die nach dem 31.12.1941 geboren sind

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1941 geboren sind und eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen, wird die Altersgrenze von 60 Jahren auf das 65. Lebensjahr heraufgesetzt. Das bedeutet, dass sie diese Altersrente „regulär“ – also ohne Minderungen in der Rentenhöhe – erst vom Folgemonat der Vollendung des 65. Lebensjahres an in Anspruch nehmen können, wenn die übrigen in Abschnitt 1.1 genannten Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auch vorzeitig – also vor dem 65. Lebensjahr – in Anspruch zu nehmen. Diese vorzeitige Inanspruchnahme ist allerdings mit Minderungen in der Rentenhöhe verbunden.

Sollten Sie Erläuterungen zur **vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit** unter Inkaufnahme von Abschlägen in der Rentenhöhe wünschen, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 4.

Anderenfalls haben Sie nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

3.2 Altersrente für Frauen

Die Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen erfolgt ausgehend vom Geburtsmonat Januar 1940.

Sofern Sie **nach dem 31.12.1944 geboren** sind, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 3.2.2.

Sind Sie **vor dem 1.1.1945 geboren**, ist der Abschnitt 3.2.1 für Sie maßgebend.

3.2.1 Stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei Versicherten, die vor dem 1.1.1945 geboren sind

Die stufenweise Anhebung der Altersgrenze wirkt sich vom Jahr 2000 an so aus, dass diese Altersgrenze beginnend mit dem Geburtsmonat Januar 1940 pro weiteren Geburtsmonat um jeweils einen Monat angehoben wird.

Sie können die Anhebung für die einzelnen Geburtsmonate und den Termin des Rentenbeginns nach Anhebung der Altersgrenze direkt aus der Tabelle in Abschnitt 6 ablesen:

1. Suchen Sie in Spalte 1 den maßgeblichen Geburtsmonat.
2. Aus Spalte 10 können Sie ablesen, um wie viele Monate die Altersgrenze von 60 Jahren bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen angehoben wird.
3. Den Termin des „regulären“ Rentenbeginns der Altersrente für Frauen können Sie der Spalte 12 entnehmen. (Sofern Sie am Ersten eines Monats geboren sind, lesen Sie bitte zunächst die Erläuterungen in Abschnitt 3.5 und kehren dann zu diesem Abschnitt zurück.)

Sie können die Altersrente für Frauen zu dem nach Punkt 3 ermittelten Rentenbeginn ohne Minderungen in der Rentenhöhe in Anspruch nehmen, wenn die übrigen in Abschnitt 1.2 genannten Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Altersrente für Frauen auch vorzeitig, d. h. vor dem ermittelten Termin, in Anspruch zu nehmen. Diese vorzeitige Inanspruchnahme ist allerdings mit Minderungen in der Rentenhöhe verbunden.

Sollten Sie Erläuterungen zur **vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente für Frauen** unter Inkaufnahme von Abschlägen in der Rentenhöhe wünschen, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 4.

Anderenfalls haben Sie nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

3.2.2 Anhebung der Altersgrenze bei Versicherten, die nach dem 31.12.1944 geboren sind

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1944 geboren sind und eine Altersrente für Frauen in Anspruch nehmen, wird die Altersgrenze von 60 Jahren auf das 65. Lebensjahr heraufgesetzt. Das bedeutet, dass sie diese Altersrente „regulär“ – also ohne Minderungen in der Rentenhöhe – erst vom Folgemonat der Vollendung des 65. Lebensjahres an in Anspruch nehmen können, wenn die übrigen in Abschnitt 1.2 genannten Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Altersrente für Frauen auch vorzeitig – also vor dem 65. Lebensjahr – in Anspruch zu nehmen. Diese vorzeitige Inanspruchnahme ist allerdings mit Minderungen in der Rentenhöhe verbunden.

Sollten Sie Erläuterungen zur **vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente für Frauen** unter Inkaufnahme von Abschlägen in der Rentenhöhe wünschen, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 4.

Anderenfalls haben Sie nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

3.3 Altersrente für langjährig Versicherte

Die Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren bei der Altersrente für langjährig Versicherte erfolgt ausgehend vom Geburtsmonat Januar 1937.

Sofern Sie **nach dem 31.12.1938 geboren** sind, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 3.3.2.

Sind Sie **vor dem 1.1.1939 geboren**, ist der Abschnitt 3.3.1 für Sie maßgebend.

3.3.1 Stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei Versicherten, die vor dem 1.1.1939 geboren sind

Die stufenweise Anhebung der Altersgrenze wirkt sich vom Jahr 2000 an so aus, dass diese Altersgrenze beginnend mit dem Geburtsmonat Januar 1937 pro weiteren Geburtsmonat um jeweils einen Monat angehoben wird.

Sie können die Anhebung für die einzelnen Geburtsmonate und den Termin des Rentenbeginns nach Anhebung der Altersgrenze direkt aus der Tabelle in Abschnitt 6 ablesen:

1. Suchen Sie in Spalte 1 den maßgeblichen Geburtsmonat.
2. Aus Spalte 17 können Sie ablesen, um wie viele Monate die Altersgrenze von 63 Jahren bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte angehoben wird.
3. Den Termin des „regulären“ Rentenbeginns der Altersrente für langjährig Versicherte können Sie der Spalte 19 entnehmen. (Sofern Sie am Ersten eines Monats geboren sind, lesen Sie bitte zunächst die Erläuterungen in Abschnitt 3.5 und kehren dann zu diesem Abschnitt zurück.)

Sie können die Altersrente für langjährig Versicherte zu dem nach Punkt 3 ermittelten Rentenbeginn ohne Minderungen in der Rentenhöhe in Anspruch nehmen, wenn die übrigen in Abschnitt 1.4 genannten Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Altersrente für langjährig Versicherte auch vorzeitig, d. h. vor dem ermittelten Termin, in Anspruch zu nehmen. Das ist allerdings mit Minderungen in der Rentenhöhe verbunden.

Sollten Sie Erläuterungen zur **vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte** unter Inkaufnahme von Abschlägen in der Rentenhöhe wünschen, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 4.

Anderenfalls haben Sie nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, sofern Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit

über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

3.3.2 Anhebung der Altersgrenze bei Versicherten, die nach dem 31.12.1938 geboren sind

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1938 geboren sind und eine Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen, wird die Altersgrenze von 63 Jahren auf das 65. Lebensjahr heraufgesetzt. Das bedeutet, dass Sie diese Altersrente „regulär“ – also ohne Minderungen in der Rentenhöhe – erst vom Folgemonat der Vollendung des 65. Lebensjahres an in Anspruch nehmen können, wenn die übrigen in Abschnitt 1.4 genannten Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Es ist jedoch möglich, die Altersrente für langjährig Versicherte auch vorzeitig – also vor dem 65. Lebensjahr – in Anspruch zu nehmen. Diese vorzeitige Inanspruchnahme ist allerdings mit Minderungen in der Rentenhöhe verbunden.

Sollten Sie Erläuterungen zur **vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte** unter Inkaufnahme von Abschlägen in der Rentenhöhe wünschen, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 4.

Anderenfalls haben Sie nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

3.4 Altersrente für Schwerbehinderte

Die Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Schwerbehinderte erfolgt ausgehend vom Geburtsmonat Januar 1941. Im Gegensatz zu den übrigen Altersrenten wird die Anhebung der Altersgrenze mit dem 63. Lebensjahr abgeschlossen sein.

Sofern Sie **nach dem 31.12.1943 geboren** sind, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 3.4.2.

Sind Sie **vor dem 1.1.1944 geboren**, ist Abschnitt 3.4.1 für Sie maßgebend.

3.4.1 Stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei Versicherten, die vor dem 1.1.1944 geboren sind

Die stufenweise Anhebung der Altersgrenze wirkt sich vom Jahr 2001 an so aus, dass diese Altersgrenze beginnend mit dem Geburtsmonat Januar 1941 pro weiteren Geburtsmonat um jeweils einen Monat angehoben wird.

Sie können die Anhebung für die einzelnen Geburtsmonate und den Termin des Rentenbeginns nach Anhebung der Altersgrenze direkt aus der Tabelle in Abschnitt 6 ablesen:

1. Suchen Sie in Spalte 1 den maßgeblichen Geburtsmonat.
2. Aus Spalte 24 können Sie ablesen, um wie viele Monate die Altersgrenze von 60 Jahren bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte angehoben wird.
3. Den Termin des „regulären“ Rentenbeginns der Altersrente für Schwerbehinderte können Sie der Spalte 26 entnehmen. (Sofern Sie am Ersten eines Monats geboren sind, lesen Sie bitte zunächst die Erläuterungen in Abschnitt 3.5 und kehren dann zu diesem Abschnitt zurück.)

Sie können die Altersrente für Schwerbehinderte zu dem nach Punkt 3 ermittelten Rentenbeginn ohne Minderungen in der Rentenhöhe in Anspruch nehmen, wenn die übrigen in Abschnitt 1.3 genannten Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Altersrente für Schwerbehinderte auch vorzeitig, d. h. vor dem ermittelten Termin, in Anspruch zu nehmen.

Diese vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist allerdings mit Minderungen in der Rentenhöhe verbunden.

Sollten Sie Erläuterungen zur **vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente für Schwerbehinderte** unter Inkaufnahme von Abschlägen in der Rentenhöhe wünschen, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 4.

Anderenfalls haben Sie nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

3.4.2 Anhebung der Altersgrenze bei Versicherten, die nach dem 31.12.1943 geboren sind

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1943 geboren sind und eine Altersrente für Schwerbehinderte in Anspruch nehmen, gilt die Altersgrenze von 63 Jahren. Das bedeutet, dass sie diese Altersrente „regulär“ – also ohne Minderungen in der Rentenhöhe – erst vom Folgemonat der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen können, wenn die übrigen in Abschnitt 1.3 genannten Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Tag erfüllt sind und der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Altersrente für Schwerbehinderte auch vorzeitig – also vor dem 63. Lebensjahr – in Anspruch zu nehmen. Diese vorzeitige Inanspruchnahme ist allerdings mit Minderungen in der Rentenhöhe verbunden.

Sollten Sie Erläuterungen zur **vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente für Schwerbehinderte** unter Inkaufnahme von Abschlägen in der Rentenhöhe wünschen, lesen Sie bitte weiter bei Abschnitt 4.

Anderenfalls haben Sie nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze bei Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

3.5 Besonderheiten für am Ersten eines Kalendermonats geborene Versicherte

Für Versicherte, die am Ersten eines Kalendermonats geboren wurden, gelten Besonderheiten. Die in dieser Broschüre aufgeführten Tabellen sind zwar hinsichtlich des Lebensalters zutreffend, allerdings ergibt sich in den jeweiligen Spalten mit den Angaben des Rentenbeginns ein um einen Kalendermonat früherer Rentenbeginn. Das ist dadurch bedingt, dass Versicherte, die am Ersten eines Monats geboren sind, das betreffende Lebensalter bereits mit Ablauf des Vormonats vollenden und daher ihr Rentenbeginn der Erste des Geburtsmonats – und nicht wie bei allen anderen Versicherten der Erste des Folgemonats – ist.

BEISPIEL



Versicherter geboren am	1.8.1940
Vollendung des 60. Lebensjahres am	31.7.2000
Verschiebung des Rentenbeginns um bei einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	44 Monate
„regulärer“ Rentenbeginn	1.4.2004

4. Vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente bei angehobener Altersgrenze

Für jeden Versicherten, der von der Anhebung der Altersgrenze betroffen ist (ggf. auch bei bestehender Vertrauensschutzregelung), besteht die Möglichkeit, die jeweilige Altersrente früher in Anspruch zu nehmen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer „vorzeitigen Inanspruchnahme“. So können – sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – die meisten Altersrenten bereits frühestmöglich mit der Altersgrenze von 60 Jahren in Anspruch genommen werden.

Eine Besonderheit stellt die Altersrente für langjährig Versicherte dar, da sie zunächst mit frühestens 63 Jahren und langfristig (ab Geburtsmonat November 1949) mit 62 Jahren frühestmöglich in Anspruch genommen werden kann.

Mit der vorzeitigen Inanspruchnahme sind jedoch zwingend Minderungen in der Rentenhöhe verbunden: Pro Monat, den die Rente trotz angehobener Altersgrenze vorzeitig in Anspruch genommen wird, mindert sich der monatliche Rentenbetrag im Ergebnis um 0,3%.

Sie können der Tabelle in Abschnitt 6 direkt entnehmen, um wieviel Prozent sich die für Sie in Betracht kommende Altersrente mindert, wenn Sie nicht mit der angehobenen Altersgrenze, sondern bereits frühestmöglich in Anspruch genommen wird. Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob bei der für Sie maßgebenden Rentenart eine der Vertrauensschutzregelungen Anwendung findet oder nicht.

Kommt keine der Vertrauensschutzregelungen in Ihrem Fall zur Anwendung, so gehen Sie nach der im folgenden Abschnitt 4.1 dargestellten Weise vor **und lesen anschließend weiter bei Abschnitt 4.3.**

Kommt hingegen eine der Vertrauensschutzregelungen in Ihrem Fall zum Zuge, so gehen Sie nach der in Abschnitt 4.2 dargestellten Weise vor **und lesen anschließend weiter bei Abschnitt 4.3.**

4.1 Vertrauensschutzregelung findet keine Anwendung

1. Suchen Sie in Spalte 1 den maßgeblichen Geburtsmonat.
2. Der „reguläre“ Rentenbeginn nach erfolgter Anhebung der Altersgrenze ergibt sich aus der Spalte
 - Nr. 5 bei einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
 - Nr. 12 bei einer Altersrente für Frauen
 - Nr. 19 bei einer Altersrente für langjährig Versicherte und
 - Nr. 26 bei einer Altersrente für Schwerbehinderte
3. Der Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns mit Minderung der Rentenhöhe ergibt sich aus der Spalte
 - Nr. 6 bei einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

- Nr. 13 bei einer Altersrente für Frauen
 - Nr. 20 bei einer Altersrente für langjährig Versicherte und
 - Nr. 27 bei einer Altersrente für Schwerbehinderte
4. Die mit der frühestmöglichen Inanspruchnahme verbundene Höhe der Rentensenkung ergibt sich aus der Spalte
- Nr. 8 bei einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
 - Nr. 15 bei einer Altersrente für Frauen
 - Nr. 22 bei einer Altersrente für langjährig Versicherte und
 - Nr. 29 bei einer Altersrente für Schwerbehinderte

4.2 Vertrauensschutzregelung findet Anwendung

Wenn für die für Sie in Betracht kommende Rentenart eine der Vertrauensschutzregelungen Anwendung findet, gilt die vorstehende Vorgehensweise in Ihrem Fall nicht. Gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Suchen Sie in Spalte 1 den maßgeblichen Geburtsmonat
2. Der „reguläre“ Rentenbeginn nach erfolgter Anhebung der Altersgrenze ergibt sich aus der Spalte
 - Nr. 4 bei einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
 - Nr. 11 bei einer Altersrente für Frauen
 - Nr. 18 bei einer Altersrente für langjährig Versicherte und
 - Nr. 25 bei einer Altersrente für Schwerbehinderte
3. Der Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns mit Minderung der Rentenhöhe ergibt sich aus der Spalte
 - Nr. 6 bei einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
 - Nr. 13 bei einer Altersrente für Frauen
 - Nr. 20 bei einer Altersrente für langjährig Versicherte und
 - Nr. 27 bei einer Altersrente für Schwerbehinderte
4. Die mit der frühestmöglichen Inanspruchnahme verbundene Höhe der Rentensenkung ergibt sich aus der Spalte
 - Nr. 7 bei einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
 - Nr. 14 bei einer Altersrente für Frauen
 - Nr. 21 bei einer Altersrente für langjährig Versicherte und
 - Nr. 28 bei einer Altersrente für Schwerbehinderte

4.3 Wahlrecht zur vorzeitigen Inanspruchnahme

Sofern ein Versicherter die Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen möchte, ist er nicht gezwungen, diese Rente bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beanspruchen. Jeder andere Zeitpunkt zwischen dem frühestmöglichen und dem „regulären“ Rentenbeginn kann zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente vom Versicherten gewählt werden, wenn die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen bezogen auf den sich ergebenden Rentenbeginn erfüllt sind.

Es besteht keine Verpflichtung, die Altersrente überhaupt vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung für einen früheren Rentenbeginn unter Inkaufnahme von Minderungen in der Rentenhöhe obliegt jedem einzelnen Versicherten selbst. Entscheidet man sich aber für die vorzeitige Inanspruchnahme, bleiben die dadurch entstehenden Minderungen der Rentenhöhe grundsätzlich für die gesamte Dauer des Rentenbezuges bestehen. Auch eine ggf. zu leistende Hinterbliebenenrente nach dem Tod des Versicherten wird unter Berücksichtigung dieser Rentenminderungen berechnet. Es ist jedoch möglich, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente eintretende Minderung der Rentenhöhe durch die Zahlung von Beiträgen auszugleichen.

Sofern Sie **allgemeine Erläuterungen über den Ausgleich der Rentenminderungen durch die Zahlung von Beiträgen** wünschen, lesen Sie bitte Abschnitt 5.

Unabhängig von den dortigen Ausführungen haben Sie nun die für Sie maßgeblichen Abschnitte durchlaufen, wenn Sie nach der auf Seite 4 dargestellten Reihenfolge vorgegangen sind. Sie sind somit über die für Sie geltende Altersgrenze für die für Sie in Betracht kommende Rentenart informiert. Sofern Sie in Abschnitt 1 zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine weitere Rentenart für Sie in Betracht kommen kann, beginnen Sie – ggf. nach Lektüre des Abschnittes 5 – in Abschnitt 1 bei dieser Rentenart von vorn.

5. Einzahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente

In den vorherigen Abschnitten war stets die Rede davon, dass sich eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente pro Monat vorzeitiger Inanspruchnahme um 0,3% vermindert. Versicherte, die eine Rente wegen Alters trotz angehobener Altersgrenze vorzeitig in Anspruch nehmen wollen, haben aber die Möglichkeit, die mit einer vorzeitigen Inanspruchnahme dieser Rente verbundenen Minderungen der Rentenhöhe durch Zahlung von Beiträgen auszugleichen.

Um die Höhe dieses Beitrages festzustellen, der zum – ggf. auch nur teilweisen – Ausgleich der Rentenminderung notwendig ist, muss der Rentenversicherungsträger zunächst eine besondere Rentenauskunft über die voraussichtliche Minderung der Altersrente erteilen, die auf Antrag erstellt wird.

Im Antrag auf die besondere Rentenauskunft muss der Versicherte erklären, dass er eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen möchte. Er muss ferner erklären, zu welchem Zeitpunkt die vorzeitige Altersrente beginnen soll und um welche Rentenart es sich handelt. Diese Erklärung verpflichtet den Versicherten aber nicht, diese Rente zum erklärten Zeitpunkt später auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

Die Erklärung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente ist nicht formgebunden. Es empfiehlt sich jedoch, den vom Rentenversicherungsträger dafür vorgesehenen Vordruck zu verwenden, da hier sämtliche notwendigen Angaben erfragt werden. Die BfA verwendet in diesen Fällen den **Antrag V 210**, den wir Ihnen auf Anfrage gern zusenden. Auf der Rückseite dieses Vordruckes ist vom Arbeitgeber das gegenwärtige Entgelt zu bescheinigen, aus dem der Rentenversicherungsträger die für die Zukunft zugrunde zu legenden Werte ermittelt.

Der Versicherte muss zur Abgabe der Erklärung über die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente und zur Zahlung entsprechender Beiträge das 54. Lebensjahr bereits vollendet haben, um die hierfür vorgesehene Rentenauskunft erhalten zu können. Außerdem muss die Möglichkeit bestehen, die Voraussetzungen für die vorzeitige Altersrente zum beabsichtigten Rentenbeginn tatsächlich zu erfüllen. Der Bezug einer Rente wegen Alters – auch einer Vollrente – steht der Rentenauskunft bzw. der Zahlung von Beiträgen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht entgegen.

Die besondere Rentenauskunft enthält folgende Angaben:

- Den voraussichtlichen Betrag der Altersrente, abgestellt auf den beabsichtigten – vorzeitigen – Rentenbeginn,
- die Rentenminderung, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme entsteht,
- den Beitrag, der zum Ausgleich dieser Minderung erforderlich ist.

Die Berechnung dieser Beiträge erfolgt auf der Basis der maßgeblichen Berechnungsgrößen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf die besondere Rentenauskunft gelten. Die so errechneten Beiträge bleiben maßgebend, wenn sie innerhalb von drei Monaten

nach Erhalt der besonderen Rentenauskunft gezahlt werden; es sei denn, der Beitragsaufwand im Zeitpunkt der Beitragszahlung ist niedriger als der in der besonderen Rentenauskunft errechnete Beitragsaufwand und die Beiträge sind nicht für einen zwischenzeitlichen eingetretenen Leistungsfall zu berücksichtigen.

Es gibt keinerlei Verpflichtung, entsprechende Beiträge zahlen zu müssen. Das gilt selbst dann, wenn der Rentenversicherungsträger aufgrund der beantragten Erklärung eine besondere Rentenauskunft über die Minderung der Altersrente bei vorzeitiger Inanspruchnahme erteilt hat.

Sind die Beiträge jedoch rechtswirksam gezahlt worden, kommt eine Erstattung der gezahlten Beiträge grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Der Aufwand zur Zahlung von Beiträgen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente bei angehobener Altersgrenze bemisst sich an der Höhe der erworbenen Rentenanwartschaften und an der Anzahl von Monaten, die die Rente vorzeitig in Anspruch genommen werden soll. Das bedeutet, dass sich der Einzahlungsbetrag individuell gestaltet und daher bei jedem Versicherten unterschiedlich hoch ist. Im Einzelfall sind daher stets die Angaben aus der besonderen Rentenauskunft maßgeblich.

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Anhaltspunkt, in welcher Größenordnung derartige Beiträge gezahlt werden müssen, um die eintretende Rentenminderung auszugleichen. Diese beispielhafte Modellrechnung basiert auf dem Fall eines Angestellten, der 40 Jahre lang jeweils einen halben, einen vollen bzw. einen 1 1/2-fachen Durchschnittsverdienst in der Angestelltenversicherung versichert hat. Die genannten Beiträge sind die ab Januar 2001 einzuzahlenden Summen, wenn die Altersrente ein, zwei, drei, vier oder fünf Jahre vorzeitig in Anspruch genommen werden soll.

Die Rente soll ... Monate vorzeitig in Anspruch genommen werden	Beitragsaufwand zum Ausgleich der Rentenminderung vom 1.1.2001 an bei 40 Jahren versichertem Entgelt in der Angestelltenversicherung in Höhe des		
	halben Durch- schnittsentgelts	vollen Durch- schnittsentgelts	1 1/2-fachen Durch- schnittsentgelts
12	7 800,98 DM/ 3 988,58 EUR	15 601,96 DM/ 7 977,16 EUR	23 402,94 DM/ 11 965,73 EUR
24	16 207,21 DM/ 8 286,61 EUR	32 414,41 DM/ 16 573,22 EUR	48 621,62 DM/ 24 859,84 EUR
36	25 291,96 DM/ 12 931,57 EUR	50 583,93 DM/ 25 863,15 EUR	75 875,89 DM/ 38 794,73 EUR
48	35 140,86 DM/ 17 967,24 EUR	70 281,72 DM/ 35 934,47 EUR	105 422,57 DM/ 53 901,70 EUR
60	45 854,53 DM/ 23 445,05 EUR	91 709,07 DM/ 46 890,10 EUR	137 563,60 DM/ 70 335,15 EUR

Bei späterer Beitragszahlung kann sich der Beitragsaufwand erhöhen.

6. Übersicht über die Altersgrenzen und Rentenabschläge

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Gesamtüberblick, zu welchem Zeitpunkt – bezogen auf den jeweiligen Geburtsmonat – die einzelne Rentenart sowohl bei bestehendem Vertrauensschutz als auch ohne in Anspruch genommen werden kann und mit welchen Rentenabschlägen das ggf. verbunden ist.

Geburtsmonat	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit							Altersrente für Frauen							Altersrente für langjährig Versicherte							Altersrente für Schwerbehinderte							Geburtsmonat
	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	1
Januar 1937	0	1	1.2. 1997	1.3. 1997	1.2. 1997	0	0,3		0		1.2. 1997			0	0	1	1.2. 2000	1.3. 2000	1.2. 2000	0	0,3		0		1.2. 1997		0	Januar 1937	
Februar 1937	0	2	1.3. 1997	1.5. 1997	1.3. 1997	0	0,6		0		1.3. 1997			0	0	2	1.3. 2000	1.5. 2000	1.3. 2000	0	0,6		0		1.3. 1997		0	Februar 1937	
März 1937	0	3	1.4. 1997	1.7. 1997	1.4. 1997	0	0,9		0		1.4. 1997			0	0	3	1.4. 2000	1.7. 2000	1.4. 2000	0	0,9		0		1.4. 1997		0	März 1937	
April 1937	0	4	1.5. 1997	1.9. 1997	1.5. 1997	0	1,2		0		1.5. 1997			0	0	4	1.5. 2000	1.9. 2000	1.5. 2000	0	1,2		0		1.5. 1997		0	April 1937	
Mai 1937	0	5	1.6. 1997	1.11. 1997	1.6. 1997	0	1,5		0		1.6. 1997			0	0	5	1.6. 2000	1.11. 2000	1.6. 2000	0	1,5		0		1.6. 1997		0	Mai 1937	
Juni 1937	0	6	1.7. 1997	1.1. 1998	1.7. 1997	0	1,8		0		1.7. 1997			0	0	6	1.7. 2000	1.1. 2001	1.7. 2000	0	1,8		0		1.7. 1997		0	Juni 1937	
Juli 1937	0	7	1.8. 1997	1.3. 1998	1.8. 1997	0	2,1		0		1.8. 1997			0	0	7	1.8. 2000	1.3. 2001	1.8. 2000	0	2,1		0		1.8. 1997		0	Juli 1937	
August 1937	0	8	1.9. 1997	1.5. 1998	1.9. 1997	0	2,4		0		1.9. 1997			0	0	8	1.9. 2000	1.5. 2001	1.9. 2000	0	2,4		0		1.9. 1997		0	August 1937	
September 1937	0	9	1.10. 1997	1.7. 1998	1.10. 1997	0	2,7		0		1.10. 1997			0	0	9	1.10. 2000	1.7. 2001	1.10. 2000	0	2,7		0		1.10. 1997		0	September 1937	
Oktober 1937	0	10	1.11. 1997	1.9. 1998	1.11. 1997	0	3,0		0		1.11. 1997			0	0	10	1.11. 2000	1.9. 2001	1.11. 2000	0	3,0		0		1.11. 1997		0	Oktober 1937	
November 1937	0	11	1.12. 1997	1.11. 1998	1.12. 1997	0	3,3		0		1.12. 1997			0	0	11	1.12. 2000	1.11. 2001	1.12. 2000	0	3,3		0		1.12. 1997		0	November 1937	
Dezember 1937	0	12	1.1. 1998	1.1. 1999	1.1. 1998	0	3,6		0		1.1. 1998			0	0	12	1.1. 2001	1.1. 2002	1.1. 2001	0	3,6		0		1.1. 1998		0	Dezember 1937	
Januar 1938	0	13	1.2. 1998	1.3. 1999	1.2. 1998	0	3,9		0		1.2. 1998			0	1	13	1.3. 2001	1.3. 2002	1.2. 2001	0,3	3,9		0		1.2. 1998		0	Januar 1938	
Februar 1938	0	14	1.3. 1998	1.5. 1999	1.3. 1998	0	4,2		0		1.3. 1998			0	1	14	1.4. 2001	1.5. 2002	1.3. 2001	0,3	4,2		0		1.3. 1998		0	Februar 1938	
März 1938	0	15	1.4. 1998	1.7. 1999	1.4. 1998	0	4,5		0		1.4. 1998			0	1	15	1.5. 2001	1.7. 2002	1.4. 2001	0,3	4,5		0		1.4. 1998		0	März 1938	
April 1938	0	16	1.5. 1998	1.9. 1999	1.5. 1998	0	4,8		0		1.5. 1998			0	1	16	1.6. 2001	1.9. 2002	1.5. 2001	0,3	4,8		0		1.5. 1998		0	April 1938	
Mai 1938	0	17	1.6. 1998	1.11. 1999	1.6. 1998	0	5,1		0		1.6. 1998			0	2	17	1.8. 2001	1.11. 2002	1.6. 2001	0,6	5,1		0		1.6. 1998		0	Mai 1938	
Juni 1938	0	18	1.7. 1998	1.1. 2000	1.7. 1998	0	5,4		0		1.7. 1998			0	2	18	1.9. 2001	1.1. 2003	1.7. 2001	0,6	5,4		0		1.7. 1998		0	Juni 1938	

¹⁾ Die grau unterlegten Daten gelten nur für Versicherte, für die die jeweilige Vertrauensschutzregelung zur Anwendung kommt.

Hinweis: Für Versicherte, die am Ersten eines Kalendermonats geboren sind, ergibt sich ein um einen Monat früherer Rentenbeginn (vgl. auch Abschnitt 3.5).

Geburtsmonat	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit							Altersrente für Frauen					Altersrente für langjährig Versicherte						Altersrente für Schwerbehinderte					Geburtsmonat					
	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	1
Juli 1938	0	19	1.8. 1998	1.3. 2000	1.8. 1998	0	5,7		0		1.8. 1998			0	2	19	1.10. 2001	1.3. 2003	1.8. 2001	0,6	5,7		0		1.8. 1998		0	Juli 1938	
August 1938	0	20	1.9. 1998	1.5. 2000	1.9. 1998	0	6,0		0		1.9. 1998			0	2	20	1.11. 2001	1.5. 2003	1.9. 2001	0,6	6,0		0		1.9. 1998		0	August 1938	
September 1938	0	21	1.10. 1998	1.7. 2000	1.10. 1998	0	6,3		0		1.10. 1998			0	3	21	1.1. 2002	1.7. 2003	1.10. 2001	0,9	6,3		0		1.10. 1998		0	September 1938	
Oktober 1938	0	22	1.11. 1998	1.9. 2000	1.11. 1998	0	6,6		0		1.11. 1998			0	3	22	1.2. 2002	1.9. 2003	1.11. 2001	0,9	6,6		0		1.11. 1998		0	Oktober 1938	
November 1938	0	23	1.12. 1998	1.11. 2000	1.12. 1998	0	6,9		0		1.12. 1998			0	3	23	1.3. 2002	1.11. 2003	1.12. 2001	0,9	6,9		0		1.12. 1998		0	November 1938	
Dezember 1938	0	24	1.1. 1999	1.1. 2001	1.1. 1999	0	7,2		0		1.1. 1999			0	3	24	1.4. 2002	1.1. 2004	1.1. 2002	0,9	7,2		0		1.1. 1999		0	Dezember 1938	
Januar 1939	0	25	1.2. 1999	1.3. 2001	1.2. 1999	0	7,5		0		1.2. 1999			0	4	24	1.6. 2002	1.2. 2004	1.2. 2002	1,2	7,2		0		1.2. 1999		0	Januar 1939	
Februar 1939	0	26	1.3. 1999	1.5. 2001	1.3. 1999	0	7,8		0		1.3. 1999			0	4	24	1.7. 2002	1.3. 2004	1.3. 2002	1,2	7,2		0		1.3. 1999		0	Februar 1939	
März 1939	0	27	1.4. 1999	1.7. 2001	1.4. 1999	0	8,1		0		1.4. 1999			0	4	24	1.8. 2002	1.4. 2004	1.4. 2002	1,2	7,2		0		1.4. 1999		0	März 1939	
April 1939	0	28	1.5. 1999	1.9. 2001	1.5. 1999	0	8,4		0		1.5. 1999			0	4	24	1.9. 2002	1.5. 2004	1.5. 2002	1,2	7,2		0		1.5. 1999		0	April 1939	
Mai 1939	0	29	1.6. 1999	1.11. 2001	1.6. 1999	0	8,7		0		1.6. 1999			0	5	24	1.11. 2002	1.6. 2004	1.6. 2002	1,5	7,2		0		1.6. 1999		0	Mai 1939	
Juni 1939	0	30	1.7. 1999	1.1. 2002	1.7. 1999	0	9,0		0		1.7. 1999			0	5	24	1.12. 2002	1.7. 2004	1.7. 2002	1,5	7,2		0		1.7. 1999		0	Juni 1939	
Juli 1939	0	31	1.8. 1999	1.3. 2002	1.8. 1999	0	9,3		0		1.8. 1999			0	5	24	1.1. 2003	1.8. 2004	1.8. 2002	1,5	7,2		0		1.8. 1999		0	Juli 1939	
August 1939	0	32	1.9. 1999	1.5. 2002	1.9. 1999	0	9,6		0		1.9. 1999			0	5	24	1.2. 2003	1.9. 2004	1.9. 2002	1,5	7,2		0		1.9. 1999		0	August 1939	
September 1939	0	33	1.10. 1999	1.7. 2002	1.10. 1999	0	9,9		0		1.10. 1999			0	6	24	1.4. 2003	1.10. 2004	1.10. 2002	1,8	7,2		0		1.10. 1999		0	September 1939	
Oktober 1939	0	34	1.11. 1999	1.9. 2002	1.11. 1999	0	10,2		0		1.11. 1999			0	6	24	1.5. 2003	1.11. 2004	1.11. 2002	1,8	7,2		0		1.11. 1999		0	Oktober 1939	
November 1939	0	35	1.12. 1999	1.11. 2002	1.12. 1999	0	10,5		0		1.12. 1999			0	6	24	1.6. 2003	1.12. 2004	1.12. 2002	1,8	7,2		0		1.12. 1999		0	November 1939	
Dezember 1939	0	36	1.1. 2000	1.1. 2003	1.1. 2000	0	10,8		0		1.1. 2000			0	6	24	1.7. 2003	1.1. 2005	1.1. 2003	1,8	7,2		0		1.1. 2000		0	Dezember 1939	

¹⁾ Die grau unterlegten Daten gelten nur für Versicherte, für die die jeweilige Vertrauensschutzregelung zur Anwendung kommt.

Hinweis: Für Versicherte, die am Ersten eines Kalendermonats geboren sind, ergibt sich ein um einen Monat früherer Rentenbeginn (vgl. auch Abschnitt 3.5).

Geburtsmonat	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit							Altersrente für Frauen					Altersrente für langjährig Versicherte						Altersrente für Schwerbehinderte						Geburtsmonat				
	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	1
Januar 1940	0	37	1.2.2000	1.3.2003	1.2.2000	0	11,1	0	1	1.2.2000	1.3.2000	1.2.2000	0	0,3	7	24	1.9.2003	1.2.2005	1.2.2003	2,1	7,2	0	0	1.2.2000	1.2.2000	1.2.2000	0	0	Januar 1940
Februar 1940	0	38	1.3.2000	1.5.2003	1.3.2000	0	11,4	0	2	1.3.2000	1.5.2000	1.3.2000	0	0,6	7	24	1.10.2003	1.3.2005	1.3.2003	2,1	7,2	0	0	1.3.2000	1.3.2000	1.3.2000	0	0	Februar 1940
März 1940	0	39	1.4.2000	1.7.2003	1.4.2000	0	11,7	0	3	1.4.2000	1.7.2000	1.4.2000	0	0,9	7	24	1.11.2003	1.4.2005	1.4.2003	2,1	7,2	0	0	1.4.2000	1.4.2000	1.4.2000	0	0	März 1940
April 1940	0	40	1.5.2000	1.9.2003	1.5.2000	0	12,0	0	4	1.5.2000	1.9.2000	1.5.2000	0	1,2	7	24	1.12.2003	1.5.2005	1.5.2003	2,1	7,2	0	0	1.5.2000	1.5.2000	1.5.2000	0	0	April 1940
Mai 1940	0	41	1.6.2000	1.11.2003	1.6.2000	0	12,3	0	5	1.6.2000	1.11.2000	1.6.2000	0	1,5	8	24	1.2.2004	1.6.2005	1.6.2003	2,4	7,2	0	0	1.6.2000	1.6.2000	1.6.2000	0	0	Mai 1940
Juni 1940	0	42	1.7.2000	1.1.2004	1.7.2000	0	12,6	0	6	1.7.2000	1.1.2001	1.7.2000	0	1,8	8	24	1.3.2004	1.7.2005	1.7.2003	2,4	7,2	0	0	1.7.2000	1.7.2000	1.7.2000	0	0	Juni 1940
Juli 1940	0	43	1.8.2000	1.3.2004	1.8.2000	0	12,9	0	7	1.8.2000	1.3.2001	1.8.2000	0	2,1	8	24	1.4.2004	1.8.2005	1.8.2003	2,4	7,2	0	0	1.8.2000	1.8.2000	1.8.2000	0	0	Juli 1940
August 1940	0	44	1.9.2000	1.5.2004	1.9.2000	0	13,2	0	8	1.9.2000	1.5.2001	1.9.2000	0	2,4	8	24	1.5.2004	1.9.2005	1.9.2003	2,4	7,2	0	0	1.9.2000	1.9.2000	1.9.2000	0	0	August 1940
September 1940	0	45	1.10.2000	1.7.2004	1.10.2000	0	13,5	0	9	1.10.2000	1.7.2001	1.10.2000	0	2,7	9	24	1.7.2004	1.10.2005	1.10.2003	2,7	7,2	0	0	1.10.2000	1.10.2000	1.10.2000	0	0	September 1940
Oktober 1940	0	46	1.11.2000	1.9.2004	1.11.2000	0	13,8	0	10	1.11.2000	1.9.2001	1.11.2000	0	3,0	9	24	1.8.2004	1.11.2005	1.11.2003	2,7	7,2	0	0	1.11.2000	1.11.2000	1.11.2000	0	0	Oktober 1940
November 1940	0	47	1.12.2000	1.11.2004	1.12.2000	0	14,1	0	11	1.12.2000	1.11.2001	1.12.2000	0	3,3	9	24	1.9.2004	1.12.2005	1.12.2003	2,7	7,2	0	0	1.12.2000	1.12.2000	1.12.2000	0	0	November 1940
Dezember 1940	0	48	1.1.2001	1.1.2005	1.1.2001	0	14,4	0	12	1.1.2001	1.1.2002	1.1.2001	0	3,6	9	24	1.10.2004	1.1.2006	1.1.2004	2,7	7,2	0	0	1.1.2001	1.1.2001	1.1.2001	0	0	Dezember 1940
Januar 1941	1	49	1.3.2001	1.3.2005	1.2.2001	0,3	14,7	1	13	1.3.2001	1.3.2002	1.2.2001	0,3	3,9	10	24	1.12.2004	1.2.2006	1.2.2004	3,0	7,2	0	1	1.2.2001	1.3.2001	1.2.2001	0	0,3	Januar 1941
Februar 1941	1	50	1.4.2001	1.5.2005	1.3.2001	0,3	15,0	1	14	1.4.2001	1.5.2002	1.3.2001	0,3	4,2	10	24	1.1.2005	1.3.2006	1.3.2004	3,0	7,2	0	2	1.3.2001	1.5.2001	1.3.2001	0	0,6	Februar 1941
März 1941	1	51	1.5.2001	1.7.2005	1.4.2001	0,3	15,3	1	15	1.5.2001	1.7.2002	1.4.2001	0,3	4,5	10	24	1.2.2005	1.4.2006	1.4.2004	3,0	7,2	0	3	1.4.2001	1.7.2001	1.4.2001	0	0,9	März 1941
April 1941	1	52	1.6.2001	1.9.2005	1.5.2001	0,3	15,6	1	16	1.6.2001	1.9.2002	1.5.2001	0,3	4,8	10	24	1.3.2005	1.5.2006	1.5.2004	3,0	7,2	0	4	1.5.2001	1.9.2001	1.5.2001	0	1,2	April 1941
Mai 1941	2	53	1.8.2001	1.11.2005	1.6.2001	0,6	15,9	2	17	1.8.2001	1.11.2002	1.6.2001	0,6	5,1	11	24	1.5.2005	1.6.2006	1.6.2004	3,3	7,2	0	5	1.6.2001	1.11.2001	1.6.2001	0	1,5	Mai 1941
Juni 1941	2	54	1.9.2001	1.1.2006	1.7.2001	0,6	16,2	2	18	1.9.2001	1.1.2003	1.7.2001	0,6	5,4	11	24	1.6.2005	1.7.2006	1.7.2004	3,3	7,2	0	6	1.7.2001	1.1.2002	1.7.2001	0	1,8	Juni 1941

¹⁾ Die grau unterlegten Daten gelten nur für Versicherte, für die die jeweilige Vertrauensschutzregelung zur Anwendung kommt.

Hinweis: Für Versicherte, die am Ersten eines Kalendermonats geboren sind, ergibt sich ein um einen Monat früherer Rentenbeginn (vgl. auch Abschnitt 3.5).

Geburtsmonat	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit								Altersrente für Frauen					Altersrente für langjährig Versicherte						Altersrente für Schwerbehinderte						Geburtsmonat			
	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	1
Juli 1941	2	55	1.10.2001	1.3.2006	1.8.2001	0,6	16,5	2	19	1.10.2001	1.3.2003	1.8.2001	0,6	5,7	11	24	1.7.2005	1.8.2006	1.8.2004	3,3	7,2	0	7	1.8.2001	1.3.2002	1.8.2001	0	2,1	Juli 1941
August 1941	2	56	1.11.2001	1.5.2006	1.9.2001	0,6	16,8	2	20	1.11.2001	1.5.2003	1.9.2001	0,6	6,0	11	24	1.8.2005	1.9.2006	1.9.2004	3,3	7,2	0	8	1.9.2001	1.5.2002	1.9.2001	0	2,4	August 1941
September 1941	3	57	1.1.2002	1.7.2006	1.10.2001	0,9	17,1	3	21	1.1.2002	1.7.2003	1.10.2001	0,9	6,3	12	24	1.10.2005	1.10.2006	1.10.2004	3,6	7,2	0	9	1.10.2001	1.7.2002	1.10.2001	0	2,7	September 1941
Oktober 1941	3	58	1.2.2002	1.9.2006	1.11.2001	0,9	17,4	3	22	1.2.2002	1.9.2003	1.11.2001	0,9	6,6	12	24	1.11.2005	1.11.2006	1.11.2004	3,6	7,2	0	10	1.11.2001	1.9.2002	1.11.2001	0	3,0	Oktober 1941
November 1941	3	59	1.3.2002	1.11.2006	1.12.2001	0,9	17,7	3	23	1.3.2002	1.11.2003	1.12.2001	0,9	6,9	12	24	1.12.2005	1.12.2006	1.12.2004	3,6	7,2	0	11	1.12.2001	1.11.2002	1.12.2001	0	3,3	November 1941
Dezember 1941	3	60	1.4.2002	1.1.2007	1.1.2002	0,9	18,0	3	24	1.4.2002	1.1.2004	1.1.2002	0,9	7,2	12	24	1.1.2006	1.1.2007	1.1.2005	3,6	7,2	0	12	1.1.2002	1.1.2003	1.1.2002	0	3,6	Dezember 1941
Januar 1942	4	60	1.6.2002	1.2.2007	1.2.2002	1,2	18,0	4	25	1.6.2002	1.3.2004	1.2.2002	1,2	7,5	24		1.2.2007	1.2.2005		7,2	0	13	1.2.2002	1.3.2003	1.2.2002	0	3,9	Januar 1942	
Februar 1942	4	60	1.7.2002	1.3.2007	1.3.2002	1,2	18,0	4	26	1.7.2002	1.5.2004	1.3.2002	1,2	7,8	24		1.3.2007	1.3.2005		7,2	0	14	1.3.2002	1.5.2003	1.3.2002	0	4,2	Februar 1942	
März 1942	4	60	1.8.2002	1.4.2007	1.4.2002	1,2	18,0	4	27	1.8.2002	1.7.2004	1.4.2002	1,2	8,1	24		1.4.2007	1.4.2005		7,2	0	15	1.4.2002	1.7.2003	1.4.2002	0	4,5	März 1942	
April 1942	4	60	1.9.2002	1.5.2007	1.5.2002	1,2	18,0	4	28	1.9.2002	1.9.2004	1.5.2002	1,2	8,4	24		1.5.2007	1.5.2005		7,2	0	16	1.5.2002	1.9.2003	1.5.2002	0	4,8	April 1942	
Mai 1942	5	60	1.11.2002	1.6.2007	1.6.2002	1,5	18,0	5	29	1.11.2002	1.11.2004	1.6.2002	1,5	8,7	24		1.6.2007	1.6.2005		7,2	0	17	1.6.2002	1.11.2003	1.6.2002	0	5,1	Mai 1942	
Juni 1942	5	60	1.12.2002	1.7.2007	1.7.2002	1,5	18,0	5	30	1.12.2002	1.1.2005	1.7.2002	1,5	9,0	24		1.7.2007	1.7.2005		7,2	0	18	1.7.2002	1.1.2004	1.7.2002	0	5,4	Juni 1942	
Juli 1942	5	60	1.1.2003	1.8.2007	1.8.2002	1,5	18,0	5	31	1.1.2003	1.3.2005	1.8.2002	1,5	9,3	24		1.8.2007	1.8.2005		7,2	0	19	1.8.2002	1.3.2004	1.8.2002	0	5,7	Juli 1942	
August 1942	5	60	1.2.2003	1.9.2007	1.9.2002	1,5	18,0	5	32	1.2.2003	1.5.2005	1.9.2002	1,5	9,6	24		1.9.2007	1.9.2005		7,2	0	20	1.9.2002	1.5.2004	1.9.2002	0	6,0	August 1942	
September 1942	6	60	1.4.2003	1.10.2007	1.10.2002	1,8	18,0	6	33	1.4.2003	1.7.2005	1.10.2002	1,8	9,9	24		1.10.2007	1.10.2005		7,2	0	21	1.10.2002	1.7.2004	1.10.2002	0	6,3	September 1942	
Oktober 1942	6	60	1.5.2003	1.11.2007	1.11.2002	1,8	18,0	6	34	1.5.2003	1.9.2005	1.11.2002	1,8	10,2	24		1.11.2007	1.11.2005		7,2	0	22	1.11.2002	1.9.2004	1.11.2002	0	6,6	Oktober 1942	
November 1942	6	60	1.6.2003	1.12.2007	1.12.2002	1,8	18,0	6	35	1.6.2003	1.11.2005	1.12.2002	1,8	10,5	24		1.12.2007	1.12.2005		7,2	0	23	1.12.2002	1.11.2004	1.12.2002	0	6,9	November 1942	
Dezember 1942	6	60	1.7.2003	1.1.2008	1.1.2003	1,8	18,0	6	36	1.7.2003	1.1.2006	1.1.2003	1,8	10,8	24		1.1.2008	1.1.2006		7,2	0	24	1.1.2003	1.1.2005	1.1.2003	0	7,2	Dezember 1942	

¹⁾ Die grau unterlegten Daten gelten nur für Versicherte, für die die jeweilige Vertrauensschutzregelung zur Anwendung kommt.

Hinweis: Für Versicherte, die am Ersten eines Kalendermonats geboren sind, ergibt sich ein um einen Monat früherer Rentenbeginn (vgl. auch Abschnitt 3.5).

Geburtsmonat	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit								Altersrente für Frauen					Altersrente für langjährig Versicherte						Altersrente für Schwerbehinderte					Geburtsmonat				
	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	1
Januar 1943	7	60	1.9. 2003	1.2. 2008	1.2. 2003	2,1	18,0	7	37	1.9. 2003	1.3. 2006	1.2. 2003	2,1	11,1		24		1.2. 2008	1.2. 2006		7,2	0	25	1.2. 2003	1.3. 2005	1.2. 2003	0	7,5	Januar 1943
Februar 1943	7	60	1.10. 2003	1.3. 2008	1.3. 2003	2,1	18,0	7	38	1.10. 2003	1.5. 2006	1.3. 2003	2,1	11,4		24		1.3. 2008	1.3. 2006		7,2	0	26	1.3. 2003	1.5. 2005	1.3. 2003	0	7,8	Februar 1943
März 1943	7	60	1.11. 2003	1.4. 2008	1.4. 2003	2,1	18,0	7	39	1.11. 2003	1.7. 2006	1.4. 2003	2,1	11,7		24		1.4. 2008	1.4. 2006		7,2	0	27	1.4. 2003	1.7. 2005	1.4. 2003	0	8,1	März 1943
April 1943	7	60	1.12. 2003	1.5. 2008	1.5. 2003	2,1	18,0	7	40	1.12. 2003	1.9. 2006	1.5. 2003	2,1	12,0		24		1.5. 2008	1.5. 2006		7,2	0	28	1.5. 2003	1.9. 2005	1.5. 2003	0	8,4	April 1943
Mai 1943	8	60	1.2. 2004	1.6. 2008	1.6. 2003	2,4	18,0	8	41	1.2. 2004	1.11. 2006	1.6. 2003	2,4	12,3		24		1.6. 2008	1.6. 2006		7,2	0	29	1.6. 2003	1.11. 2005	1.6. 2003	0	8,7	Mai 1943
Juni 1943	8	60	1.3. 2004	1.7. 2008	1.7. 2003	2,4	18,0	8	42	1.3. 2004	1.1. 2007	1.7. 2003	2,4	12,6		24		1.7. 2008	1.7. 2006		7,2	0	30	1.7. 2003	1.1. 2006	1.7. 2003	0	9,0	Juni 1943
Juli 1943	8	60	1.4. 2004	1.8. 2008	1.8. 2003	2,4	18,0	8	43	1.4. 2004	1.3. 2007	1.8. 2003	2,4	12,9		24		1.8. 2008	1.8. 2006		7,2	0	31	1.8. 2003	1.3. 2006	1.8. 2003	0	9,3	Juli 1943
August 1943	8	60	1.5. 2004	1.9. 2008	1.9. 2003	2,4	18,0	8	44	1.5. 2004	1.5. 2007	1.9. 2003	2,4	13,2		24		1.9. 2008	1.9. 2006		7,2	0	32	1.9. 2003	1.5. 2006	1.9. 2003	0	9,6	August 1943
September 1943	9	60	1.7. 2004	1.10. 2008	1.10. 2003	2,7	18,0	9	45	1.7. 2004	1.7. 2007	1.10. 2003	2,7	13,5		24		1.10. 2008	1.10. 2006		7,2	0	33	1.10. 2003	1.7. 2006	1.10. 2003	0	9,9	September 1943
Oktober 1943	9	60	1.8. 2004	1.11. 2008	1.11. 2003	2,7	18,0	9	46	1.8. 2004	1.9. 2007	1.11. 2003	2,7	13,8		24		1.11. 2008	1.11. 2006		7,2	0	34	1.11. 2003	1.9. 2006	1.11. 2003	0	10,2	Oktober 1943
November 1943	9	60	1.9. 2004	1.12. 2008	1.12. 2003	2,7	18,0	9	47	1.9. 2004	1.11. 2007	1.12. 2003	2,7	14,1		24		1.12. 2008	1.12. 2006		7,2	0	35	1.12. 2003	1.11. 2006	1.12. 2003	0	10,5	November 1943
Dezember 1943	9	60	1.10. 2004	1.1. 2009	1.1. 2004	2,7	18,0	9	48	1.10. 2004	1.1. 2008	1.1. 2004	2,7	14,4		24		1.1. 2009	1.1. 2007		7,2	0	36	1.1. 2004	1.1. 2007	1.1. 2004	0	10,8	Dezember 1943
Januar 1944	10	60	1.12. 2004	1.2. 2009	1.2. 2004	3,0	18,0	10	49	1.12. 2004	1.3. 2008	1.2. 2004	3,0	14,7		24		1.2. 2009	1.2. 2007		7,2	36		1.2. 2007	1.2. 2004		10,8	Januar 1944	
Februar 1944	10	60	1.1. 2005	1.3. 2009	1.3. 2004	3,0	18,0	10	50	1.1. 2005	1.5. 2008	1.3. 2004	3,0	15,0		24		1.3. 2009	1.3. 2007		7,2	36		1.3. 2007	1.3. 2004		10,8	Februar 1944	
März 1944		60		1.4. 2009	1.4. 2004		18,0	10	51	1.2. 2005	1.7. 2008	1.4. 2004	3,0	15,3		24		1.4. 2009	1.4. 2007		7,2	36		1.4. 2007	1.4. 2004		10,8	März 1944	
April 1944		60		1.5. 2009	1.5. 2004		18,0	10	52	1.3. 2005	1.9. 2008	1.5. 2004	3,0	15,6		24		1.5. 2009	1.5. 2007		7,2	36		1.5. 2007	1.5. 2004		10,8	April 1944	
Mai 1944		60		1.6. 2009	1.6. 2004		18,0	11	53	1.5. 2005	1.11. 2008	1.6. 2004	3,3	15,9		24		1.6. 2009	1.6. 2007		7,2	36		1.6. 2007	1.6. 2004		10,8	Mai 1944	
Juni 1944		60		1.7. 2009	1.7. 2004		18,0		54		1.1. 2009	1.7. 2004		16,2		24		1.7. 2009	1.7. 2007		7,2	36		1.7. 2007	1.7. 2004		10,8	Juni 1944	

¹⁾ Die grau unterlegten Daten gelten nur für Versicherte, für die die jeweilige Vertrauensschutzregelung zur Anwendung kommt.

Hinweis: Für Versicherte, die am Ersten eines Kalendermonats geboren sind, ergibt sich ein um einen Monat früherer Rentenbeginn (vgl. auch Abschnitt 3.5).

Geburtsmonat	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit				Altersrente für Frauen				Altersrente für langjährig Versicherte				Altersrente für Schwerbehinderte				Geburtsmonat												
	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	1
Juli 1944	60	1.8. 2009	1.8. 2004	18,0	55	1.3. 2009	1.8. 2004	16,5	24	1.8. 2009	1.8. 2007	7,2	36	1.8. 2007	1.8. 2004	10,8	Juli 1944												
August 1944	60	1.9. 2009	1.9. 2004	18,0	56	1.5. 2009	1.9. 2004	16,8	24	1.9. 2009	1.9. 2007	7,2	36	1.9. 2007	1.9. 2004	10,8	August 1944												
September 1944	60	1.10. 2009	1.10. 2004	18,0	57	1.7. 2009	1.10. 2004	17,1	24	1.10. 2009	1.10. 2007	7,2	36	1.10. 2007	1.10. 2004	10,8	September 1944												
Oktober 1944	60	1.11. 2009	1.11. 2004	18,0	58	1.9. 2009	1.11. 2004	17,4	24	1.11. 2009	1.11. 2007	7,2	36	1.11. 2007	1.11. 2004	10,8	Oktober 1944												
November 1944	60	1.12. 2009	1.12. 2004	18,0	59	1.11. 2009	1.12. 2004	17,7	24	1.12. 2009	1.12. 2007	7,2	36	1.12. 2007	1.12. 2004	10,8	November 1944												
Dezember 1944	60	1.1. 2010	1.1. 2005	18,0	60	1.1. 2010	1.1. 2005	18,0	24	1.1. 2010	1.1. 2008	7,2	36	1.1. 2008	1.1. 2005	10,8	Dezember 1944												
Januar 1945	60	1.2. 2010	1.2. 2005	18,0	60	1.2. 2010	1.2. 2005	18,0	24	1.2. 2010	1.2. 2008	7,2	36	1.2. 2008	1.2. 2005	10,8	Januar 1945												
Februar 1945	60	1.3. 2010	1.3. 2005	18,0	60	1.3. 2010	1.3. 2005	18,0	24	1.3. 2010	1.3. 2008	7,2	36	1.3. 2008	1.3. 2005	10,8	Februar 1945												
März 1945	60	1.4. 2010	1.4. 2005	18,0	60	1.4. 2010	1.4. 2005	18,0	24	1.4. 2010	1.4. 2008	7,2	36	1.4. 2008	1.4. 2005	10,8	März 1945												
April 1945	60	1.5. 2010	1.5. 2005	18,0	60	1.5. 2010	1.5. 2005	18,0	24	1.5. 2010	1.5. 2008	7,2	36	1.5. 2008	1.5. 2005	10,8	April 1945												
Mai 1945	60	1.6. 2010	1.6. 2005	18,0	60	1.6. 2010	1.6. 2005	18,0	24	1.6. 2010	1.6. 2008	7,2	36	1.6. 2008	1.6. 2005	10,8	Mai 1945												
Juni 1945	60	1.7. 2010	1.7. 2005	18,0	60	1.7. 2010	1.7. 2005	18,0	24	1.7. 2010	1.7. 2008	7,2	36	1.7. 2008	1.7. 2005	10,8	Juni 1945												
Juli 1945	60	1.8. 2010	1.8. 2005	18,0	60	1.8. 2010	1.8. 2005	18,0	24	1.8. 2010	1.8. 2008	7,2	36	1.8. 2008	1.8. 2005	10,8	Juli 1945												
August 1945	60	1.9. 2010	1.9. 2005	18,0	60	1.9. 2010	1.9. 2005	18,0	24	1.9. 2010	1.9. 2008	7,2	36	1.9. 2008	1.9. 2005	10,8	August 1945												
September 1945	60	1.10. 2010	1.10. 2005	18,0	60	1.10. 2010	1.10. 2005	18,0	24	1.10. 2010	1.10. 2008	7,2	36	1.10. 2008	1.10. 2005	10,8	September 1945												
Oktober 1945	60	1.11. 2010	1.11. 2005	18,0	60	1.11. 2010	1.11. 2005	18,0	24	1.11. 2010	1.11. 2008	7,2	36	1.11. 2008	1.11. 2005	10,8	Oktober 1945												
November 1945	60	1.12. 2010	1.12. 2005	18,0	60	1.12. 2010	1.12. 2005	18,0	24	1.12. 2010	1.12. 2008	7,2	36	1.12. 2008	1.12. 2005	10,8	November 1945												
Dezember 1945	60	1.1. 2011	1.1. 2006	18,0	60	1.1. 2011	1.1. 2006	18,0	24	1.1. 2011	1.1. 2009	7,2	36	1.1. 2009	1.1. 2006	10,8	Dezember 1945												

¹⁾ Die grau unterlegten Daten gelten nur für Versicherte, für die die jeweilige Vertrauensschutzregelung zur Anwendung kommt.

Hinweis: Für Versicherte, die am Ersten eines Kalendermonats geboren sind, ergibt sich ein um einen Monat früherer Rentenbeginn (vgl. auch Abschnitt 3.5).

Geburts- monat	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit					Altersrente für Frauen					Altersrente für langjährig Versicherte					Altersrente für Schwerbehinderte					Geburts- monat								
	Anhe- bung der Alters- grenze um... Monate ¹⁾	regulärer Renten- beginn ¹⁾	frü- hest- mög- licher Renten- beginn	maximale Renten- minderung in % ¹⁾		Anhebung der Alters- grenze um ...Monate ¹⁾	regulärer Renten- beginn ¹⁾	frü- hest- mög- licher Renten- beginn	maximale Renten- minderung in % ¹⁾		Anhebung der Alters- grenze um ... Monate ¹⁾	regulärer Renten- beginn ¹⁾	frü- hest- mög- licher Renten- beginn	maximale Renten- minderung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Renten- beginn ¹⁾	frü- hest- mög- licher Renten- beginn	maximale Renten- minderung in % ¹⁾										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	1
Januar 1946		60		1.2. 2011	1.2. 2006		18,0		60		1.2. 2011	1.2. 2006		18,0		24		1.2. 2011	1.2. 2009		7,2		36		1.2. 2009	1.2. 2006		10,8	Januar 1946
Februar 1946		60		1.3. 2011	1.3. 2006		18,0		60		1.3. 2011	1.3. 2006		18,0		24		1.3. 2011	1.3. 2009		7,2		36		1.3. 2009	1.3. 2006		10,8	Februar 1946
März 1946		60		1.4. 2011	1.4. 2006		18,0		60		1.4. 2011	1.4. 2006		18,0		24		1.4. 2011	1.4. 2009		7,2		36		1.4. 2009	1.4. 2006		10,8	März 1946
April 1946		60		1.5. 2011	1.5. 2006		18,0		60		1.5. 2011	1.5. 2006		18,0		24		1.5. 2011	1.5. 2009		7,2		36		1.5. 2009	1.5. 2006		10,8	April 1946
Mai 1946		60		1.6. 2011	1.6. 2006		18,0		60		1.6. 2011	1.6. 2006		18,0		24		1.6. 2011	1.6. 2009		7,2		36		1.6. 2009	1.6. 2006		10,8	Mai 1946
Juni 1946		60		1.7. 2011	1.7. 2006		18,0		60		1.7. 2011	1.7. 2006		18,0		24		1.7. 2011	1.7. 2009		7,2		36		1.7. 2009	1.7. 2006		10,8	Juni 1946
Juli 1946		60		1.8. 2011	1.8. 2006		18,0		60		1.8. 2011	1.8. 2006		18,0		24		1.8. 2011	1.8. 2009		7,2		36		1.8. 2009	1.8. 2006		10,8	Juli 1946
August 1946		60		1.9. 2011	1.9. 2006		18,0		60		1.9. 2011	1.9. 2006		18,0		24		1.9. 2011	1.9. 2009		7,2		36		1.9. 2009	1.9. 2006		10,8	August 1946
September 1946		60		1.10. 2011	1.10. 2006		18,0		60		1.10. 2011	1.10. 2006		18,0		24		1.10. 2011	1.10. 2009		7,2		36		1.10. 2009	1.10. 2006		10,8	September 1946
Oktober 1946		60		1.11. 2011	1.11. 2006		18,0		60		1.11. 2011	1.11. 2006		18,0		24		1.11. 2011	1.11. 2009		7,2		36		1.11. 2009	1.11. 2006		10,8	Oktober 1946
November 1946		60		1.12. 2011	1.12. 2006		18,0		60		1.12. 2011	1.12. 2006		18,0		24		1.12. 2011	1.12. 2009		7,2		36		1.12. 2009	1.12. 2006		10,8	November 1946
Dezember 1946		60		1.1. 2012	1.1. 2007		18,0		60		1.1. 2012	1.1. 2007		18,0		24		1.1. 2012	1.1. 2010		7,2		36		1.1. 2010	1.1. 2007		10,8	Dezember 1946
Januar 1947		60		1.2. 2012	1.2. 2007		18,0		60		1.2. 2012	1.2. 2007		18,0		24		1.2. 2012	1.2. 2010		7,2		36		1.2. 2010	1.2. 2007		10,8	Januar 1947
Februar 1947		60		1.3. 2012	1.3. 2007		18,0		60		1.3. 2012	1.3. 2007		18,0		24		1.3. 2012	1.3. 2010		7,2		36		1.3. 2010	1.3. 2007		10,8	Februar 1947
März 1947		60		1.4. 2012	1.4. 2007		18,0		60		1.4. 2012	1.4. 2007		18,0		24		1.4. 2012	1.4. 2010		7,2		36		1.4. 2010	1.4. 2007		10,8	März 1947
April 1947		60		1.5. 2012	1.5. 2007		18,0		60		1.5. 2012	1.5. 2007		18,0		24		1.5. 2012	1.5. 2010		7,2		36		1.5. 2010	1.5. 2007		10,8	April 1947
Mai 1947		60		1.6. 2012	1.6. 2007		18,0		60		1.6. 2012	1.6. 2007		18,0		24		1.6. 2012	1.6. 2010		7,2		36		1.6. 2010	1.6. 2007		10,8	Mai 1947
Juni 1947		60		1.7. 2012	1.7. 2007		18,0		60		1.7. 2012	1.7. 2007		18,0		24		1.7. 2012	1.7. 2010		7,2		36		1.7. 2010	1.7. 2007		10,8	Juni 1947

¹⁾ Die grau unterlegten Daten gelten nur für Versicherte, für die die jeweilige Vertrauensschutzregelung zur Anwendung kommt.

Hinweis: Für Versicherte, die am Ersten eines Kalendermonats geboren sind, ergibt sich ein um einen Monat früherer Rentenbeginn (vgl. auch Abschnitt 3.5).

Geburtsmonat	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit					Altersrente für Frauen					Altersrente für langjährig Versicherte					Altersrente für Schwerbehinderte					Geburtsmonat								
	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentensenkung in % ¹⁾									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	1
Juli 1947		60		1.8. 2012	1.8. 2007		18,0		60		1.8. 2012	1.8. 2007		18,0		24		1.8. 2012	1.8. 2010		7,2		36		1.8. 2010	1.8. 2007		10,8	Juli 1947
August 1947		60		1.9. 2012	1.9. 2007		18,0		60		1.9. 2012	1.9. 2007		18,0		24		1.9. 2012	1.9. 2010		7,2		36		1.9. 2010	1.9. 2007		10,8	August 1947
September 1947		60		1.10. 2012	1.10. 2007		18,0		60		1.10. 2012	1.10. 2007		18,0		24		1.10. 2012	1.10. 2010		7,2		36		1.10. 2010	1.10. 2007		10,8	September 1947
Oktober 1947		60		1.11. 2012	1.11. 2007		18,0		60		1.11. 2012	1.11. 2007		18,0		24		1.11. 2012	1.11. 2010		7,2		36		1.11. 2010	1.11. 2007		10,8	Oktober 1947
November 1947		60		1.12. 2012	1.12. 2007		18,0		60		1.12. 2012	1.12. 2007		18,0		24		1.12. 2012	1.12. 2010		7,2		36		1.12. 2010	1.12. 2007		10,8	November 1947
Dezember 1947		60		1.1. 2013	1.1. 2008		18,0		60		1.1. 2013	1.1. 2008		18,0		24		1.1. 2013	1.1. 2011		7,2		36		1.1. 2011	1.1. 2008		10,8	Dezember 1947
Januar 1948		60		1.2. 2013	1.2. 2008		18,0		60		1.2. 2013	1.2. 2008		18,0				1.2. 2013	1.1. 2011		7,5		36		1.2. 2011	1.2. 2008		10,8	Januar 1948
Februar 1948		60		1.3. 2013	1.3. 2008		18,0		60		1.3. 2013	1.3. 2008		18,0				1.3. 2013	1.2. 2011		7,5		36		1.3. 2011	1.3. 2008		10,8	Februar 1948
März 1948		60		1.4. 2013	1.4. 2008		18,0		60		1.4. 2013	1.4. 2008		18,0				1.4. 2013	1.2. 2011		7,8		36		1.4. 2011	1.4. 2008		10,8	März 1948
April 1948		60		1.5. 2013	1.5. 2008		18,0		60		1.5. 2013	1.5. 2008		18,0				1.5. 2013	1.3. 2011		7,8		36		1.5. 2011	1.5. 2008		10,8	April 1948
Mai 1948		60		1.6. 2013	1.6. 2008		18,0		60		1.6. 2013	1.6. 2008		18,0				1.6. 2013	1.3. 2011		8,1		36		1.6. 2011	1.6. 2008		10,8	Mai 1948
Juni 1948		60		1.7. 2013	1.7. 2008		18,0		60		1.7. 2013	1.7. 2008		18,0				1.7. 2013	1.4. 2011		8,1		36		1.7. 2011	1.7. 2008		10,8	Juni 1948
Juli 1948		60		1.8. 2013	1.8. 2008		18,0		60		1.8. 2013	1.8. 2008		18,0				1.8. 2013	1.4. 2011		8,4		36		1.8. 2011	1.8. 2008		10,8	Juli 1948
August 1948		60		1.9. 2013	1.9. 2008		18,0		60		1.9. 2013	1.9. 2008		18,0				1.9. 2013	1.5. 2011		8,4		36		1.9. 2011	1.9. 2008		10,8	August 1948
September 1948		60		1.10. 2013	1.10. 2008		18,0		60		1.10. 2013	1.10. 2008		18,0				1.10. 2013	1.5. 2011		8,7		36		1.10. 2011	1.10. 2008		10,8	September 1948
Oktober 1948		60		1.11. 2013	1.11. 2008		18,0		60		1.11. 2013	1.11. 2008		18,0				1.11. 2013	1.6. 2011		8,7		36		1.11. 2011	1.11. 2008		10,8	Oktober 1948
November 1948		60		1.12. 2013	1.12. 2008		18,0		60		1.12. 2013	1.12. 2008		18,0				1.12. 2013	1.6. 2011		9,0		36		1.12. 2011	1.12. 2008		10,8	November 1948
Dezember 1948		60		1.1. 2014	1.1. 2009		18,0		60		1.1. 2014	1.1. 2009		18,0				1.1. 2014	1.7. 2011		9,0		36		1.1. 2012	1.1. 2009		10,8	Dezember 1948

¹⁾ Die grau unterlegten Daten gelten nur für Versicherte, für die die jeweilige Vertrauensschutzregelung zur Anwendung kommt.

Hinweis: Für Versicherte, die am Ersten eines Kalendermonats geboren sind, ergibt sich ein um einen Monat früherer Rentenbeginn (vgl. auch Abschnitt 3.5).

Geburtsmonat	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit					Altersrente für Frauen					Altersrente für langjährig Versicherte					Altersrente für Schwerbehinderte					Geburtsmonat								
	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾	Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Rentenbeginn ¹⁾	frühestmöglicher Rentenbeginn	maximale Rentenminderung in % ¹⁾									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	1
Januar 1949		60		1.2. 2014	1.2. 2009		18,0		60		1.2. 2014	1.2. 2009		18,0				1.2. 2014	1.7. 2011		9,3		36		1.2. 2012	1.2. 2009		10,8	Januar 1949
Februar 1949		60		1.3. 2014	1.3. 2009		18,0		60		1.3. 2014	1.3. 2009		18,0				1.3. 2014	1.8. 2011		9,3		36		1.3. 2012	1.3. 2009		10,8	Februar 1949
März 1949		60		1.4. 2014	1.4. 2009		18,0		60		1.4. 2014	1.4. 2009		18,0				1.4. 2014	1.8. 2011		9,6		36		1.4. 2012	1.4. 2009		10,8	März 1949
April 1949		60		1.5. 2014	1.5. 2009		18,0		60		1.5. 2014	1.5. 2009		18,0				1.5. 2014	1.9. 2011		9,6		36		1.5. 2012	1.5. 2009		10,8	April 1949
Mai 1949		60		1.6. 2014	1.6. 2009		18,0		60		1.6. 2014	1.6. 2009		18,0				1.6. 2014	1.9. 2011		9,9		36		1.6. 2012	1.6. 2009		10,8	Mai 1949
Juni 1949		60		1.7. 2014	1.7. 2009		18,0		60		1.7. 2014	1.7. 2009		18,0				1.7. 2014	1.10. 2011		9,9		36		1.7. 2012	1.7. 2009		10,8	Juni 1949
Juli 1949		60		1.8. 2014	1.8. 2009		18,0		60		1.8. 2014	1.8. 2009		18,0				1.8. 2014	1.10. 2011		10,2		36		1.8. 2012	1.8. 2009		10,8	Juli 1949
August 1949		60		1.9. 2014	1.9. 2009		18,0		60		1.9. 2014	1.9. 2009		18,0				1.9. 2014	1.11. 2011		10,2		36		1.9. 2012	1.9. 2009		10,8	August 1949
September 1949		60		1.10. 2014	1.10. 2009		18,0		60		1.10. 2014	1.10. 2009		18,0				1.10. 2014	1.11. 2011		10,5		36		1.10. 2012	1.10. 2009		10,8	September 1949
Oktober 1949		60		1.11. 2014	1.11. 2009		18,0		60		1.11. 2014	1.11. 2009		18,0				1.11. 2014	1.12. 2011		10,5		36		1.11. 2012	1.11. 2009		10,8	Oktober 1949
November 1949		60		1.12. 2014	1.12. 2009		18,0		60		1.12. 2014	1.12. 2009		18,0				1.12. 2014	1.12. 2011		10,8		36		1.12. 2012	1.12. 2009		10,8	November 1949
Dezember 1949		60		1.1. 2015	1.1. 2010		18,0		60		1.1. 2015	1.1. 2010		18,0				1.1. 2015	1.1. 2012		10,8		36		1.1. 2013	1.1. 2010		10,8	Dezember 1949
Januar 1950		60		1.2. 2015	1.2. 2010		18,0		60		1.2. 2015	1.2. 2010		18,0				1.2. 2015	1.2. 2012		10,8		36		1.2. 2013	1.2. 2010		10,8	Januar 1950
Februar 1950		60		1.3. 2015	1.3. 2010		18,0		60		1.3. 2015	1.3. 2010		18,0				1.3. 2015	1.3. 2012		10,8		36		1.3. 2013	1.3. 2010		10,8	Februar 1950
März 1950		60		1.4. 2015	1.4. 2010		18,0		60		1.4. 2015	1.4. 2010		18,0				1.4. 2015	1.4. 2012		10,8		36		1.4. 2013	1.4. 2010		10,8	März 1950
April 1950		60		1.5. 2015	1.5. 2010		18,0		60		1.5. 2015	1.5. 2010		18,0				1.5. 2015	1.5. 2012		10,8		36		1.5. 2013	1.5. 2010		10,8	April 1950
Mai 1950		60		1.6. 2015	1.6. 2010		18,0		60		1.6. 2015	1.6. 2010		18,0				1.6. 2015	1.6. 2012		10,8		36		1.6. 2013	1.6. 2010		10,8	Mai 1950
Juni 1950		60		1.7. 2015	1.7. 2010		18,0		60		1.7. 2015	1.7. 2010		18,0				1.7. 2015	1.7. 2012		10,8		36		1.7. 2013	1.7. 2010		10,8	Juni 1950

¹⁾ Die grau unterlegten Daten gelten nur für Versicherte, für die die jeweilige Vertrauensschutzregelung zur Anwendung kommt.

Hinweis: Für Versicherte, die am Ersten eines Kalendermonats geboren sind, ergibt sich ein um einen Monat früherer Rentenbeginn (vgl. auch Abschnitt 3.5).

Geburts- monat	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit					Altersrente für Frauen					Altersrente für langjährig Versicherte					Altersrente für Schwerbehinderte					Geburts- monat								
	Anhe- bung der Alters- grenze um... Monate ¹⁾	regulärer Renten- beginn ¹⁾	frü- hest- mög- licher Renten- beginn	maximale Renten- minderung in % ¹⁾		Anhebung der Alters- grenze um ...Monate ¹⁾	regulärer Renten- beginn ¹⁾	frü- hest- mög- licher Renten- beginn	maximale Renten- minderung in % ¹⁾		Anhebung der Alters- grenze um ... Monate ¹⁾	regulärer Renten- beginn ¹⁾	frü- hest- mög- licher Renten- beginn	maximale Renten- minderung in % ¹⁾		Anhebung der Altersgrenze um... Monate ¹⁾	regulärer Renten- beginn ¹⁾	frü- hest- mög- licher Renten- beginn	maximale Renten- minderung in % ¹⁾										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	1
Juli 1950		60		1.8. 2015	1.8. 2010		18,0		60		1.8. 2015	1.8. 2010		18,0				1.8. 2015	1.8. 2012		10,8		36		1.8. 2013	1.8. 2010		10,8	Juli 1950
August 1950		60		1.9. 2015	1.9. 2010		18,0		60		1.9. 2015	1.9. 2010		18,0				1.9. 2015	1.9. 2012		10,8		36		1.9. 2013	1.9. 2010		10,8	August 1950
September 1950		60		1.10. 2015	1.10. 2010		18,0		60		1.10. 2015	1.10. 2010		18,0				1.10. 2015	1.10. 2012		10,8		36		1.10. 2013	1.10. 2010		10,8	September 1950
Oktober 1950		60		1.11. 2015	1.11. 2010		18,0		60		1.11. 2015	1.11. 2010		18,0				1.11. 2015	1.11. 2012		10,8		36		1.11. 2013	1.11. 2010		10,8	Oktober 1950
November 1950		60		1.12. 2015	1.12. 2010		18,0		60		1.12. 2015	1.12. 2010		18,0				1.12. 2015	1.12. 2012		10,8		36		1.12. 2013	1.12. 2010		10,8	November 1950
Dezember 1950		60		1.1. 2016	1.1. 2011		18,0		60		1.1. 2016	1.1. 2011		18,0				1.1. 2016	1.1. 2013		10,8		36		1.1. 2014	1.1. 2011		10,8	Dezember 1950
Januar 1951		60		1.2. 2016	1.2. 2011		18,0		60		1.2. 2016	1.2. 2011		18,0				1.2. 2016	1.2. 2013		10,8		36		1.2. 2014	1.2. 2011		10,8	Januar 1951
Februar 1951		60		1.3. 2016	1.3. 2011		18,0		60		1.3. 2016	1.3. 2011		18,0				1.3. 2016	1.3. 2013		10,8		36		1.3. 2014	1.3. 2011		10,8	Februar 1951
März 1951		60		1.4. 2016	1.4. 2011		18,0		60		1.4. 2016	1.4. 2011		18,0				1.4. 2016	1.4. 2013		10,8		36		1.4. 2014	1.4. 2011		10,8	März 1951
April 1951		60		1.5. 2016	1.5. 2011		18,0		60		1.5. 2016	1.5. 2011		18,0				1.5. 2016	1.5. 2013		10,8		36		1.5. 2014	1.5. 2011		10,8	April 1951
Mai 1951		60		1.6. 2016	1.6. 2011		18,0		60		1.6. 2016	1.6. 2011		18,0				1.6. 2016	1.6. 2013		10,8		36		1.6. 2014	1.6. 2011		10,8	Mai 1951
Juni 1951		60		1.7. 2016	1.7. 2011		18,0		60		1.7. 2016	1.7. 2011		18,0				1.7. 2016	1.7. 2013		10,8		36		1.7. 2014	1.7. 2011		10,8	Juni 1951
Juli 1951		60		1.8. 2016	1.8. 2011		18,0		60		1.8. 2016	1.8. 2011		18,0				1.8. 2016	1.8. 2013		10,8		36		1.8. 2014	1.8. 2011		10,8	Juli 1951
August 1951		60		1.9. 2016	1.9. 2011		18,0		60		1.9. 2016	1.9. 2011		18,0				1.9. 2016	1.9. 2013		10,8		36		1.9. 2014	1.9. 2011		10,8	August 1951
September 1951		60		1.10. 2016	1.10. 2011		18,0		60		1.10. 2016	1.10. 2011		18,0				1.10. 2016	1.10. 2013		10,8		36		1.10. 2014	1.10. 2011		10,8	September 1951
Oktober 1951		60		1.11. 2016	1.11. 2011		18,0		60		1.11. 2016	1.11. 2011		18,0				1.11. 2016	1.11. 2013		10,8		36		1.11. 2014	1.11. 2011		10,8	Oktober 1951
November 1951		60		1.12. 2016	1.12. 2011		18,0		60		1.12. 2016	1.12. 2011		18,0				1.12. 2016	1.12. 2013		10,8		36		1.12. 2014	1.12. 2011		10,8	November 1951
Dezember 1951		60		1.1. 2017	1.1. 2012		18,0		60		1.1. 2017	1.1. 2012		18,0				1.1. 2017	1.1. 2014		10,8		36		1.1. 2015	1.1. 2012		10,8	Dezember 1951
ab Januar 1952	Rentenanspruch nur für vor 1952 geborene Versicherte möglich					Rentenanspruch nur für vor 1952 geborene Versicherte möglich												65. Lebens- jahr ²⁾	62. Lebens- jahr ²⁾		10,8		36		63. Lebens- jahr ²⁾	60. Lebens- jahr ²⁾		10,8	ab Januar 1952

¹⁾ Die grau unterlegten Daten gelten nur für Versicherte, für die die jeweilige Vertrauensschutzregelung zur Anwendung kommt. ²⁾ Maßgeblicher Rentenbeginn ist immer der Folgemonat der Vollendung des jeweiligen Lebensjahres.

Hinweis: Für Versicherte, die am Ersten eines Kalendermonats geboren sind, ergibt sich ein um einen Monat früherer Rentenbeginn (vgl. auch Abschnitt 3.5).

Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe



- ▲ kompetent
 - ▲ persönlich
 - ▲ flexibel
- ... und alles aus einer Hand



Wir erleichtern Ihnen den Weg.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen **Auskunfts- und Beratungsstellen.**

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Besuchstermin. Das spart Wartezeit. Bringen Sie zur Beratung bitte Ihre Versicherungsnummer, Ihre Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Unsere besucherfreundlichen Öffnungszeiten können Sie ebenfalls telefonisch erfragen (siehe Anschriften und Telefonnummern Seiten 61-62).



Wählen Sie.

Der kurze Weg zu den Experten ist unser **Service-Telefon**, Ihre Hotline zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Hier erhalten Sie

- ▲ ebenfalls kostenlos Rat und Hilfe,
- ▲ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunfts- und Beratungsstellen,
- ▲ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation,
- ▲ auf Anforderung Informationsbroschüren.

Wählen Sie 08 00/3 33 19 19.

Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 19.30 Uhr

Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr



Wir sind gern für Sie da.

Auf allen Wegen moderner Kommunikation.

Über **Internet** www.bfa-berlin.de erreichen Sie uns rund um die Uhr.

Sie können

- ▲ Vordrucke oder Broschüren herunterladen,
- ▲ bequem einen Versicherungsverlauf oder eine Rentenauskunft anfordern,
- ▲ sich über die Themenvielfalt in der gesetzlichen Rentenversicherung – Versicherung, Rente und Rehabilitation – informieren,
- ▲ statistische Erhebungen oder Daten, die die BfA selbst betreffen, abrufen,
- ▲ im Rentenlexikon nachschlagen.

Schicken Sie uns eine E-Mail.



Wir sind gern für Sie da. Auch ganz in Ihrer Nähe.

Durch unsere **Versichertenältesten** sind wir ortsnah mit Ihnen verbunden.

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenältesten erteilen Ihnen nicht nur Auskünfte, sondern beraten Sie auch und sind Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen behilflich.

In Ausnahmefällen, wenn Sie bettlägerig oder schwer gehbehindert sind, kommt der Versichertenälteste auf Wunsch zu Ihnen nach Hause.

Die Anschriften erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern oder Krankenkassen.

Damit unser Beratungsangebot jeden Winkel Deutschlands erreicht, sind ganzjährig **Informationsbusse** für Sie unterwegs.

In den dort eingerichteten mobilen Büros können Sie sich in allen Rentenangelegenheiten Rat und Hilfe einholen.

Selbst der Blick in Ihr Versicherungskonto ist dank der Vernetzung mit der zentralen Datenbank in Berlin möglich.





Sie können die Hilfe unserer fachkundigen Mitarbeiter ebenfalls auf verschiedenen **Messen und Ausstellungen** in Anspruch nehmen.

An BfA-eigenen Ständen erhalten Sie neben Auskünften und Beratung zusätzlich verschiedenes Informationsmaterial zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation.



Die **Versicherungsämter** der Stadt- und Landkreise bieten ebenfalls Auskünfte und Hilfestellung an.

Dort können Sie Ihren Rentenanspruch stellen oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

Außerdem halten die Versicherungsämter verschiedene Vordrucke bereit.

Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen

86150 Augsburg	Bahnhofstr. 7	☎ (08 21) 50 35-0
10709 Berlin-Wilmersdorf	Fehrbelliner Platz 5	☎ (0 30) 86 88 80
10179 Berlin-Mitte	Wallstr. 9–13	☎ (0 30) 2 02 47-5
33602 Bielefeld	Bahnhofstr. 28	☎ (05 21) 52 54-0
06749 Bitterfeld	Walther-Rathenau-Str. 38	☎ (0 34 93) 6 02 00
53111 Bonn	Poststr. 19–21	☎ (02 28) 98 27-0
14770 Brandenburg	Nicolaiplatz 12	☎ (0 33 81) 3 20 90
38100 Braunschweig	Friedrich-Wilhelm-Str. 3	☎ (05 31) 12 30-0
28195 Bremen	Domshof 18–20	☎ (04 21) 36 52-0
09111 Chemnitz	An der Markthalle 3–5	☎ (03 71) 69 71-0
03048 Cottbus	Thiemstr. 130	☎ (03 55) 4 94-0
64283 Darmstadt	Ludwigstr. 1	☎ (0 61 51) 2 30 64
06844 Dessau	Zerbster Str. 32	☎ (03 40) 2 21 00 26
44137 Dortmund	Hansastr. 95	☎ (02 31) 90 63 50-0
01307 Dresden	Fetscherstr. 34	☎ (03 51) 4 40 60-0
40210 Düsseldorf	Graf-Adolf-Str. 35–37	☎ (02 11) 3 80 60
99096 Erfurt	Blosenburgerstr. 20	☎ (03 61) 30 27-0
45127 Essen	Lindenallee 6–8	☎ (02 01) 2 40 33-0
60313 Frankfurt/Main	Stiftstr. 9–17	☎ (0 69) 2 99 98-0
15230 Frankfurt/Oder	Karl-Marx-Str. 2	☎ (03 35) 56 18-0
79098 Freiburg i. Br.	Friedrichring 1	☎ (07 61) 3 87 10
07545 Gera	Reichsstr. 5	☎ (03 65) 9 18 00-0
35390 Gießen	Katharinengasse 1	☎ (06 41) 1 20 91
02826 Görlitz	Berliner Str. 57	☎ (0 35 81) 40 63 46
04668 Grimma	Markt 10	☎ (0 34 37) 9 24 10
38820 Halberstadt	Woort 3	☎ (0 39 41) 5 73 26
06108 Halle	Leipziger Str. 91	☎ (03 45) 2 92 50

20354 Hamburg	Jungfernstieg 7	☎ (0 40) 34 89 10
20535 Hamburg	Bürgerweide 4	☎ (0 40) 24 19 00
30159 Hannover	Bahnhofstr. 8	☎ (05 11) 3 57 99-0
74072 Heilbronn	Lohtorstr. 2	☎ (0 71 31) 2 03 93 60
98693 Ilmenau	Wallgraben 3	☎ (0 36 77) 84 51 90
07743 Jena	Goethestr. 1	☎ (0 36 41) 4 70 80
67655 Kaiserslautern	Schubertstr. 17 a	☎ (06 31) 36 67 30
76133 Karlsruhe	Kaiserstr. 215	☎ (07 21) 18 04-0
34117 Kassel	Friedrich-Ebert-Str. 5	☎ (05 61) 78 90-0
24103 Kiel	Haßstr. 17	☎ (04 31) 98 78-0
50676 Köln	Lungengasse 35	☎ (02 21) 33 17-01
04105 Leipzig	Nordstr. 17	☎ (03 41) 7 11 35-0
23552 Lübeck	Beckergrube 2	☎ (04 51) 7 99 47 01
39108 Magdeburg	Maxim-Gorki-Str. 14	☎ (03 91) 73 99-0
55116 Mainz	Am Brand 31	☎ (0 61 31) 27 40
68159 Mannheim	E 1, Nr. 16	☎ (06 21) 15 91-0
80331 München	Viktualienmarkt 8	☎ (0 89) 5 10 81-0
48143 Münster	Von-Steuben-Str. 20	☎ (02 51) 53 82-0
17033 Neubrandenburg	Brodaer Str. 11	☎ (03 95) 56 37-0
90402 Nürnberg	Kornmarkt 8	☎ (09 11) 23 80-0
26122 Oldenburg	Bahnhofsplatz 2 a	☎ (04 41) 9 50 79 50
49074 Osnabrück	Neumarkt 7	☎ (05 41) 33 57-0
01796 Pirna	Dohnaische Str. 68	☎ (0 35 01) 4 66 70
08523 Plauen	Herrenstr. 20	☎ (0 37 41) 28 02 60
14473 Potsdam	Lange Brücke 2	☎ (03 31) 88 53-0
93047 Regensburg	Maximilianstr. 9	☎ (09 41) 58 49-0
18057 Rostock	Doberaner Str. 10–12	☎ (03 81) 4 59 45-0
66111 Saarbrücken	Großherzog-Friedrich-Str. 16–18	☎ (06 81) 9 37 00
19053 Schwerin	Schmiedestr. 8–12	☎ (03 85) 57 58-0
18439 Stralsund	Langenstr. 54	☎ (0 38 31) 28 01 51
70174 Stuttgart	Kronenstr. 25	☎ (07 11) 18 71-5
98527 Suhl	Marienstieg 3	☎ (0 36 81) 7 86-0
54290 Trier	Domfreihof 1	☎ (06 51) 97 07 10
89073 Ulm	Karlstr. 33	☎ (07 31) 9 67 35-0
38855 Wernigerode	Breite Str. 53 a	☎ (0 39 43) 6 96 30
06886 Wittenberg	Collegienstr. 59 c	☎ (0 34 91) 4 20 40
97070 Würzburg	Schönbornstr. 4–6	☎ (09 31) 35 72-0
42103 Wuppertal	Wupperstr. 14	☎ (02 02) 45 95-01
06712 Zeitz	Roßmarkt 13	☎ (0 34 41) 8 58 80
08056 Zwickau	Hauptmarkt 24–25	☎ (03 75) 27 74 80

Die BfA: Ihr Rentenversicherungsträger

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der selbständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Der BfA können freiwillig Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige auch als Pflichtversicherte – beitreten.

Die BfA erhält die Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber und zahlt sie als Renten und unterstützende Leistungen sofort wieder aus. Zu den wichtigsten Aufgaben der BfA gehört es:

- Renten im Alter, bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zu zahlen,
- Rehabilitationsmaßnahmen zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu finanzieren.

Als einer der größten Rentenversicherungsträger Europas betreut die BfA mehr als 24 Millionen Versicherte und nahezu sieben Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Die BfA hat ihren Sitz in Berlin und ist mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern vielfach vertreten, auch in Ihrer Nähe.

